

FRIEDRICH LEBRECHT GELLERT
OBERPOSTKOMMISSAR BEIM
KURFÜRSTLICH-SÄCHSISCHEN
OBERPOSTAMT ZU LEIPZIG *1762–1770*

von Manfred Endler

INHALT

Einleitung	3
Der Weg zum Oberpostkommissar	
Bewerbung	4
Amtsantritt	5
Einkommen	5
Kurfürstlich-Sächsisches Oberpostamt Leipzig	
Lage und Struktur	7
Die sächsische Postordnung	10
Gellerts Tätigkeit am Oberpostamt Leipzig	
Arbeit in den Poststationen	11
Ausstattung der Postillione	13
Buchführung und Abrechnung	14
Inspektion der Post-Gastwirtschaften	15
Verrechnung der Postgebühren verschiedener Währungen	16
Verhandlungen zum grenzüberschreitenden Postverkehr	17
Amtsgeschäfte und Verfehlungen	19
Untersuchung von Unglücksfällen	23
Verordnungen	24
Resümee	26
Anlagen	
Anlage 1: Bewerbung Gellerts beim König von Polen und Kurfürsten zu Sachsen August II.	27
Anlage 2: Brief Friedrich Lebrecht Gellerts an Prinz Xaver	28
Anlage 3: Mitteilung des Oberpostamtes an August III. über den Tod des Oberpostkommissars Gellert	29
Anlage 4: Brief der Frau Albertine Henriette Marie Gellert an August III.	30
Anlage 5: Instruktion über Gellerts Tätigkeit am Oberpostamt	31
Impressum	36

EINLEITUNG

In der Schriftenreihe der Natur- und Heimatfreunde des Erzgebirgsvorlandes e. V. »Das Erzgebirgsvorland« wurde als Heft 1/1999 der Studien zur Heimatforschung »Friedrich Lebrecht Gellert – Oberpostkommissar beim Kurfürstlich-Sächsischen Oberpostamt Leipzig 1762–1770« herausgegeben. Diese pdf-Veröffentlichung ist eine umfangreich überarbeitete Fassung auf Basis der inzwischen vergriffenen Broschüre, gefördert durch die Sächsische Landesstelle für Museumswesen.

Über Friedrich Lebrecht Gellert (1711–1770) lag in den 1990er Jahren eine Veröffentlichung von Hans-Joachim Rothe vor. Er hatte sich mit den Familienverhältnissen beschäftigt, nicht aber mit Gellerts Tätigkeit als Oberpostkommissar in Leipzig.¹ Das jedoch reizte mich, und so sichtete ich vor allem Unterlagen im Sächsischen Hauptstaatsarchiv Dresden, wo sich die Personalakte von Friedrich Lebrecht Gellert befindet (Sächs. HStA Loc 33254).

Es gibt allerdings Forschungsbedarf, weshalb ich Historiker oder Postgeschichtsforscher bitte, die Akten in den Archiven der Kommunen und der Poststationen einsehen und Hinweise auf die Tätigkeit des Oberpostkommissars Gellert finden, Erkenntnisse oder Anregungen dem Gellert-Museum Hainichen mitzuteilen.

Informationen über Friedrich Lebrecht Gellert finden Sie in der 2005 eröffneten Hainichener Dauerausstellung »Belustigungen des Verstandes und des Witzes«, die regelmäßig aktualisiert werden oder in der Internetpräsentation des Museums.

Manfred Endler, 2011

¹ Rothe, Hans Joachim: Friedrich Lebrecht Gellert (1711–1770). Hainichen o. J.

DER WEG ZUM OBERPOSTKOMMISSAR

Bewerbung

1758 war Friedrich Lebrecht Gellert 46 Jahre alt, schon lange Zeit Fechtmeister, verwitwet und lebte seit seinem Studium in der Messestadt Leipzig, wo er einen sehr engen Kontakt zu seinem berühmten Dichterbruder Christian Fürchtegott pflegte. In seiner Bewerbung für eine Oberpostkommissar-Stelle in Leipzig an den König von Polen und Kurfürsten von Sachsen am 3. April 1758 schrieb Friedrich Lebrecht, warum er seinen Beruf wechseln will. Die adeligen Studenten an der Universität blieben auf Grund des Siebenjährigen Krieges (1756–1763) verstärkt aus und daher auch seine Fechtschüler. Die Einnahmen als privilegierter Fechtmeister, ein königlich-kurfürstliches Privileg, versiegten zunehmend. Ein Versuch, das fehlende Einkommen auszugleichen, war die Einrichtung eines Mittagstisches für vorrangig dänische Studenten. An diesem aß auch sein kränklicher Bruder, Christian Fürchtegott, zu dieser Zeit außerordentlicher Professor an der Universität. Goethe erinnert sich an Friedrich Lebrecht in »Dichtung und Wahrheit«:

»Dieser, ein großer, ansehnlicher, derber, kurz gebundener, etwas roher Mann, sollte Fechtmeister gewesen sein, und bei allzu großer Nachsicht seines Bruders, die edlen Tischgenossen manchmal hart und rauh behandeln.«²

Da dieser Nebenverdienst nicht ausreichte, bewarb sich Gellert konkret um die Stelle des Oberpostkommissars Zimmermann mit dem Verweis darauf, der Aufgabe voll und ganz gewachsen zu sein, während Oberpostkommissar Zimmermann bereits im fortgeschrittenen Alter und daher wohl nicht mehr lange im Amt wäre.³

Fast ein Jahr später, am 5. März 1759, teilte das königlich-kurfürstliche Kammer-Sekretariat dem Oberpostamt Leipzig mit, dass die Bewerbung eingegangen ist und berücksichtigt werden soll, so bald eine Stelle frei wird:

»Demnach der Allerdurchl. p. den ietzigen Fecht- und Exercitin-Meister auf der Universität Leipzig, Friedrich Lebrecht Gellert, wegen seiner auser den gegenwärtig treibenden Metier besitzenden guten Eigenschaften, Studien und Geschicklichkeit, die Bewerbung auf die von Johann Gottfried Zimmermann bey dem Ober-Post-Amte zu Leipzig dermahlen bekleidende Stelle eines Ober-Post-Commissarii, gnädigst ertheilet; ...«⁴

Zu den Studien zählt vor allem das absolvierte Jura-Studium an der Leipziger Universität.

Reichsgraf von Brühl, Premierminister Sachsens, hatte am 20. Februar 1759 gegenüber dem Kammerkollegium auf die Anwartschaft Gellerts verwiesen und offenbar seine Zustimmung erteilt.⁵

² Goethe, Johann Wolfgang: Aus meinem Leben. Dichtung und Wahrheit, 1. Band, Leipzig 1977, S. 318.

³ siehe Anlage 1: Bewerbung Gellerts beim König von Polen und Kurfürsten zu Sachsen August II.

⁴ SächsHStA Loc 33203, Cammer Acta Bestellung derer Ober-PostCommissariorum

⁵ Schreiben des Kammer Kollegiums vom 24. November 1761, unterschrieben von den 6 Mitgliedern vom 24. November 1761 an Reichsgraf von Brühl

Amtsantritt

1761 kam wieder Bewegung in die Angelegenheit. Oberpostkommissar von Seelen war verstorben, und das Kammer Kollegium bat den Premierminister, dafür Gellert nachrücken zu lassen. Von Seelen erhielt, im Gegensatz zu Zimmermann, aber nur 180 Taler im Jahr, deshalb konnte man Gellert nicht mehr bieten. Am Rande eines Briefes von Reichsgraf von Brühl ist vermerkt, dass er der Einsetzung zustimmt und das »Ober-Post-Commissarii-Gehalt auf überhaupt 500 Thr. jährlich zu bestimmen, folglich im alsdann annoch 320 Thaler zuzulegen«⁶ sind. Dazu kam es vorerst nicht.⁷

Gellert wurde am 23. Januar 1762 als Oberpostkommissar eingesetzt. Auf diesen Tag ist der »Pflichtschein« vor dem »Ober-Post-Commissarium« datiert. Die Bestallung, die Amtseinsetzung, wurde am 12. Februar 1762 schriftlich vermerkt:

»Friedrich Lebrecht Gellert zum Ober-Post-Commissario cum voto de⁸ sessione bey Unserm Ober-Post-Amt zu Leipzig bestallet und angenommen, selbigen auch deshalb bey Unserem Cammer Collegio allhier unterm 23.01. a. c.⁹ in gewöhnliche Pflicht nehmen lassen.«¹⁰

Im März 1762 erhielten im Oberpostamt alle Postbeamten die Mitteilung, dass Gellert zum Oberpostkommissar bestellt, vom Kammer Kollegium verpflichtet und beim Oberpostamt eingewiesen worden war. Der Aktuar¹¹ hatte dies »gehörig publizirt, ihn ein Stuhl angewiesen und er« wurde »zu aller Treu und Fleiß eruiert« und wie das »nöthige an der Casse und Expedition vorgehen soll ... Demnach ... Friedrich Lebrecht Gellerten zum Ober-Post-Commissario bey dem Ober-Post-Amte allhier angenommen, und darzu von Dero Hohen Cammer Collegio verpflichten lassen, derselbst auch Dato allhier bey dem Ober-Post-Amte eingewiesen worden.«¹²

Abgezeichnet haben dies der Kammerkommissar und Oberpostamts-Kassierer Brückner, Kontrolleur Schrenker, Postkommissar May, die Postschreiber Bauer, Jänicke, Brand, Ewald, Hübler, Hult, Drechsler, Hinke, Postmeister Röhr und Neumann am 22. bzw. 23. März 1762. Neben den Mitgliedern des Kollegiums hatte Gellert nun mit diesem Personenkreis stetige Berührung.

Einkommen

Gellert erhielt bereits ab März 1762, als Oberpostkommissar Zimmermann emeritiert wurde, eine Erhöhung seiner jährlichen Besoldung auf 270 Taler und die schriftliche Versicherung des Königlichen Kammer-Sekretariats, dass er nach dessen Ableben 500 Taler erhalten wird. Die Differenz des Gesamtgehalts, also 230 Taler, erhielt derweil Oberpostkommissar Zimmermann für seinen Lebensunterhalt.

⁶ SächsHStA Loc 33203, S. 57.

⁷ Der Präsident des Kammer Kollegiums, von Poigk, schrieb am 12. Februar 1762 an das Oberpostamt, dass Gellert jährlich 180 Taler Besoldung zu zahlen sind und ihm Sitz und Stimme am Oberpostkollegium einzuräumen ist.

⁸ lat. »cum voto dex« = ein Urteil abgeben/erklären.

⁹ lat. »anni currentis« = laufenden Jahres.

¹⁰ SächsHStA Loc 33203, S. 58.

¹¹ Gerichtsangestellter.

¹² Mitteilung des Actuars vom 22.3.1762 an Oberpostkommissar Morgenstern, SächsHStA Loc 33254, Acta den Ober-Post-Commissarium Friedrich Lebrecht Gellert betr., S. 4.

Im Mai/Juni 1762 nahm sich Gellert 3 Wochen Urlaub in das Lauchstädter Land¹³. Das Oberpostamt sollte dafür sorgen, so das Kammer Kollegium, dass alle Aufgaben trotzdem erfüllt werden, und dass Gellert sich beflleißige, seine Rückreise möglichst zu beschleunigen¹⁴. Ähnliche Genehmigungen waren in den Akten für eine private Reise im März 1764 nach Frankfurt und im August in das Geraische Land zu ersehen.

Obwohl der emeritierte Oberpostkommissar Zimmermann noch lebte, »erkühnte« sich Gellert am 24. Dezember 1766 an den Regenten Prinzen Xaver zu schreiben, der den Kurfürsten von Sachsen in Vormundschaft vertrat, um seine 500 Taler im Jahr einzufordern.¹⁵ Die allgemeine Verteuerung machte dies notwendig. Außerdem war Gellert fast 15 Jahre Witwer und wollte wieder heiraten.

Sein Anliegen blieb ohne Erfolg, er erhielt erst nach dem Tode von Oberpostkommissar Zimmermann ab November 1768 die versprochene volle Besoldung.¹⁶ Er konnte diese nur noch ein reichliches Jahr genießen, denn am 8. Januar 1770 verstarb Friedrich Lebrecht. Das Oberpostamt Leipzig vermeldete am selben Tag Friedrich August III. dessen Tod.¹⁷ Am 13. Januar 1770 bat Gellerts Witwe um die Zahlung des Geldes für ein weiteres halbes Jahr.¹⁸ Bereits am 20. Januar wurde vom Kammer Collegium die Mitteilung gegeben:

»Nachdem Wir des verstorbenen Ober-Post-Commissarii Gellerts hinterlaßner Wittib, Albertinen Henrietten Marien, auf dem beschehenes unterthänigstes Verlangen, den Genuß der von ihrem Mann percipirten jährlichen Besoldung an 500 Thr., außer dem Sterbe-Monate, annoch auf Sechs Gnaden Monate, folglich bis ulto. Juli a.c. intus gnädigst bewilliget«¹⁹.

Um die freigewordene Stelle des Oberpostkommissars bemühten sich acht Bewerber. Interessant ist dabei aus Hainichener Sicht, dass dazu der Pfarrerssohn Polycarpus Lebrecht Lechla aus Gellerts Geburtsstadt gehörte. Er bewarb sich am 16. Januar 1770 mit dem Vermerk, fünf Jahre an der Universität Leipzig studiert und danach mehrere Hofmeisterstellen innegehabt zu haben.²⁰ Lechla erhielt diese Stelle aber nicht, sondern wurde später Sekretär beim Kammer Kollegium in Dresden. Der Nachfolger Gellerts wurde Otto Carl Rudolph Welck, der bis dahin »Secretarius« beim Oberpostamt war und später Direktor des Oberpostamtes Leipzig wurde.²¹

Die Witwe Gellerts schloss am 12. August 1776 eine neue Ehe mit Georg Samuel Creutziger, seit vielen Jahren ein Bekannter der Gellert-Brüder in Leipzig. Dieser war Kreisamtsaktuar in der Messestadt und seit Mai 1770 ebenfalls als Oberpostkommissar tätig.²²

¹³ Hinweis des Kammer Kollegiums an das Oberpostamt Leipzig vom 5. Mai 1762.

¹⁴ SächsHStA Loc 33254, Acta den Ober-Post-Commissarium Friedrich Lebrecht Gellert betr., S. 6, 8.

¹⁵ siehe Anlage 2: Brief Friedrich Lebrecht Gellerts an Prinz Xaver.

¹⁶ Das geht aus einer Aktennotiz im Oberpostamt vom 21. Oktober 1768 hervor. SächsHStA Loc 33203, S. 17.

¹⁷ siehe Anlage 3: Mitteilung des Oberpostamtes an August III. über den Tod des Oberpostkommissars Gellert.

¹⁸ siehe Anlage 4: Brief der Frau Albertine Henriette Marie Gellert an August III.

¹⁹ SächsHStA Loc 33254.

²⁰ SächsHStA Loc 33203, S. 47.

²¹ SächsHStA Loc 33203, S. 52.

²² Rothe, Hans Joachim: Friedrich Lebrecht Gellert (1711–1770). Hrsg. v. Gellert-Museum Hainichen.

KURFÜRSTLICH-SÄCHSISCHES OBERPOSTAMT LEIPZIG

Lage und Struktur

Wie aus Leonhardis »Geschichte und Beschreibung der Kreis- und Handelsstadt Leipzig nebst der umliegenden Gegend« hervorgeht, war das Oberpostamt im Amtshaus untergebracht:

»Das Churfürstliche Amtshaus macht zugleich das Eckhaus von der einen Seite des Thomaskirchhofs und der Klostergasse, in welcher die Häusernummer 161 bis 166 an die Fleischergasse fortlaufen. Das feste und massiv erbaute Amtshaus ward 1534 fünf Stockwerke hoch und 24 Fenster auf beyden Seiten breit, aufgeführt, brannte aber demohngeachtet durch ein in den inneren Theile entstandenes Feuer 1747 inwendig mit einem Theile des Archivs aus. In demselben befinden sich die Kreisamtsexpedition, die Stempelimposteinnahme etc., die Wohnungen des Justiz-Amtmanns, des Amtsrentverwalters; ferner das seit 1712 aus der Catherinenstraße hierher verlegte Churfürstliche Ober-Post-Amt.«²³

Nach den Angaben in den Leipziger Adressbüchern von 1764 und 1769 hat der Ober-Postverwalter, Oberpostkommissar Gottlieb Morgenstern, ebenfalls im Amtshause gewohnt.²⁴ Friedrich Lebrecht Gellert wohnte nach den Leipziger Adressbüchern 1757, vor seinem Amtsantritt, und noch danach 1764 in der Reichsstraße in Peschels Hause, aber 1768 bis 1770 in der Grimmaischen Gasse in Brummers, später Schubarts Hause.²⁵

Die Struktur des Oberpostamtes wird bei Leonhardi im Jahre 1799 wie folgt beschrieben:

»Das Oberpostamt zu Leipzig steht überhaupt unter den Oberpostamts-Director, und theilt sich in die Commissions-Stube für die Ausübung aller das Postwesen betreffenden Streitigkeiten und für die Gerichtsbarkeit, in die Cassen- und Rechnungs-Expedition und die Oberpostamts-Expedition für das Aufnehmen und Fortschaffen der Briefe, Paquete etc.

Die Commissionsstube besteht aus dem Oberpostamts-Director, ... aus drey Oberpostcommissarien ...; aus einem Assessor ..., aus 2 Registratoren, einem Aufwärter und Bothenaufseher.

In der Cassen- und Rechnungs-Expedition sind angestellt ein Oberpostamts-Cassirer ..., ein Controlleur und ein Calculator.

Die Oberpostamts-Expedition hingegen wird versehen von 2 Einnehmern, 9 Postschreibern, 1 Supernumerarius²⁶, 1 Postpackmeister; von 4 Briefträgern, 4 Briefträgergehülfen nebst 1 Beygehülfen, 2 Aufwärttern und Coffertägern nebst 2 Gehülfen mit 1 Beygehülfen und 2 Postboten.

²³ Leonhardi, F.G.: Geschichte und Beschreibung der Kreis- und Handelsstadt Leipzig nebst der umliegenden Gegend. Leipzig 1799, S. 476.

²⁴ Adressbuch der Stadt Leipzig, Stadtgeschichtliches Museum der Stadt.

²⁵ a. a. O.

²⁶ Mitarbeiter mit Anwartschaft auf einen Posten.

Übrigens sind auch wegen der mit der Post abgehenden und ankommenden Paquete, Sachen etc. 2 General-Accis²⁷-Ober-Güterbeschauer bey der Post angestellt, die wöchentlich alternieren.

Mit dem Ober-Post-Amte sind noch folgende Expeditionen verbunden als

a) die Bothen- und Postkutschen-Amts-Expedition im Post-Hause

b) Zeitungsexpedition und

c) der Poststall auf dem grimmischen Steinwege.

Poststallpächter itzt Hr. ..., wo Reisende die Extraposten²⁸ bey dem Postmeister²⁹ und Postpachter, bestellen. Er muß in der Regel 12 Postillions³⁰ mit 48 Pferden zum Fahren, 3 Postillions mit 3 – 6 Pferden zum Reuten und 2 Wagenschmierer halten. ... In dem Poststalle, wo auch verschiedene Sorten Bier und Wein ausgeschenkt werden und Fremde sich aufhalten können, wohnt der Postmeister und Poststallpachter, welcher die Pferde zu den ordinären Posten³¹, zu den reutenden Posten und zu den Extraposten hält, welche letztere auch hier von jedem Reisenden bestellt werden müssen.«³²

Vermutlich hat sich von der Zeit, als Gellert hier tätig war, bis zu dieser Darstellung an der Struktur des Amtes und den zu erfüllenden Aufgaben kaum etwas geändert, wie die eigene Gerichtsbarkeit, die Abrechnung, die Beförderung von Briefen, Paketen und anderen Sachen (u. a. auch der Zeitung³³) sowie die Bewirtung von Reisenden.

Auch die personelle Ausstattung blieb nahezu unverändert: 1766 waren als Oberpostamts-Direktor Hofrat Wolfgang Welck, als Oberpostkommissare der pensionierte Johann Gottfried Zimmermann, Carl Gottlob Höfer, Friedrich Lebrecht Gellert und Gottlieb Morgenstern, gleichzeitig Oberpostverwalter, als Sekretär waren Carl Rudolf Welck, als Oberpostamtskassierer Kammer-Kommissar Carl Gottlob Brückner, als Kontrolleur und Kalkulator Gottlieb Schenke und ein Poststallpächter tätig, sowie zehn Postillionen zum Fahren und zwei zum Reiten.

Die drei Oberpostkommissare waren für unterschiedliche Bereiche verantwortlich: Einer für den Leipziger Ortspostdienst, einer für die inneren Verwaltungsangelegenheiten der Post und einer für die äußeren Einrichtungen wie Postämter, die Posthaltereien usw. Letzteren Bereich hatte Gellert zu vertreten, wie es aus der 22 Punkte umfassenden Instruktion für seine Tätigkeit hervorgeht³⁴. Demnach war er gleichzeitig Stellvertreter für den Oberpostkommissar des Leipziger Ortspostdienstes³⁵.

²⁷ Steuer-.

²⁸ Die Extrapost nahm individuelle Transportwege statt der offiziellen Poststrouen.

²⁹ Als Postmeister bezeichnete man Postorganisatoren und Kuriermeister, später allgemein die Leiter von untergeordneten Poststationen.

³⁰ Postillione waren Gespannführer von Pferdefuhrwerken, die im Postbetrieb zur Brief- und Personenbeförderung mit Postkutschen eingesetzt wurden.

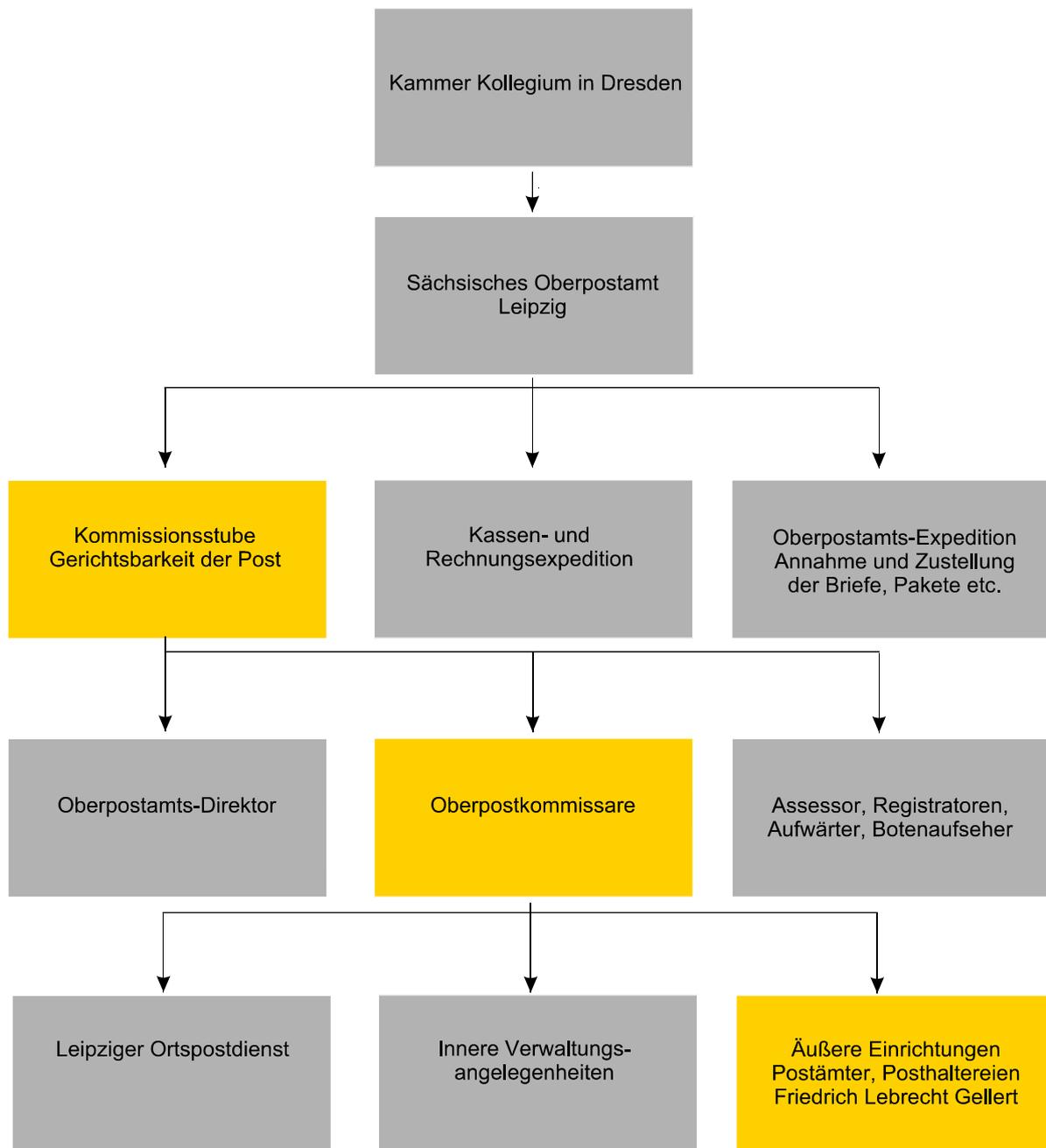
³¹ Die ordinäre Post bezeichnet die normale Postbeförderung.

³² Leonhardi, F.G.: Geschichte und Beschreibung der Kreis- und Handelsstadt Leipzig nebst der umliegenden Gegend. Leipzig 1799, S. 476. Die Namen von 1799 wurden weggelassen.

³³ Zum Zeitungswesen finden sich einige Erläuterungen unter dem Abschnitt »Verordnungen« der Tätigkeiten Friedrich Lebrecht Gellerts.

³⁴ Die »Instruction, wornach er Ober-Post-Commissarius, bey dem Ober-Post-Amte zu Leipzig, Friedrich Lebrecht Gellert, sich gehorsamst zu achten.« finden Sie als Anlage 5.

³⁵ vgl. Instruktion, Punkt 19.



Struktur des Kurfürstlich-Sächsischen Oberpostamtes Leipzig

Die sächsische Postordnung

Die Tätigkeit Gellerts richtete sich nach der Postordnung von 1713 und den auf dieser Grundlage zur Erfüllung der Aufgaben herausgegebenen Generalien, Erlassen, Befehlen, Reskripten, Verordnungen, Taxordnungen sowie Reglements auf verschiedensten Gebieten. Die sächsische Postordnung war übrigens bis 1867, der Gründung der Norddeutschen Bundespost, in die die sächsische Post mit acht weiteren Postverwaltungen einging, praktisch aber bis zur Reichsgründung 1871, gültig. Sie wurde als vorbildhaft und beispielgebend für Deutschland und Europa bezeichnet. In ihr fanden sich alle Fragen des Postwesens, wie Tätigkeiten der Postverwalter, Posthalter³⁶, Postillione, einschließlich der Taxordnung für Briefe, Pakete, Waren, Geld und auch des Passagiertransportes wieder.³⁷

Schon in der ersten sächsischen Postordnung vom 30. April 1661 wurde das Postwesen ausdrücklich zum landesherrlichen Regal³⁸ erklärt. Ab 1681 hieß das Leipziger Postamt Oberpostamt. Ihm oblag offiziell die Leitung des kursächsischen Postwesens. Dies war in der Postordnung vom 27. Juli 1713 festgeschrieben und die Unterordnung unter das Kammer Kollegium in Dresden wie folgt formuliert worden:

»Vermöge dieser Anweisung und Dependenz sollen nun alle Post-Beamte und Bediente in Sachen das Post-Wesen belangend sich Unsern Geheimten Rath und hiernechst das Cammer-Collegium allein halten und vor aller andern Jurisdiction gänzlich eximiret seyn; Allermassen denn unsern Beamten denen von Adel Rätthen in Städten und anderen Obrigkeiten sich darin etwas anzumaßen hiermit gänzlich verbothen bleibet.«³⁹

Das Oberpostamt erhielt eine kollegiale Verfassung und damit die Stellung eines Landeskollegiums. Das bedeutete, dass der Direktor des Oberpostamtes und die drei Oberpostkommissare ein Kollegium bildeten, das Entscheidungen gemeinsam erarbeitete. Hierfür erhielt Gellert mit Schreiben des Präsidenten des Kammer Kollegiums vom 12. Februar 1762 Sitz und Stimme.⁴⁰ Sie zeichneten in Briefen an das Kammer Kollegium oder an den König von Polen und Kurfürsten zu Sachsen immer alle gemeinsam.

³⁶ Posthalter waren Privatleute, die der Post Pferde und/oder Kutschen zur Verfügung stellten. Sie waren Dienstherren der Postreiter und Postillione. Oft betrieben sie Gasthäuser »Zur Post«.

³⁷ Sächs. Postordnung von 1713.

³⁸ Privileg der Landeshoheit.

³⁹ Sächsische Postordnung von 1713, Reprint Sachsenbuch Druck 1993, Punkt 2.

⁴⁰ SächsHStA Loc 33254.

GELLERTS TÄTIGKEIT AM OBERPOSTAMT LEIPZIG

Wie kann man sich nun die Tätigkeit Gellerts am Oberpostamt im Einzelnen vorstellen? In einem Brief 1763 an Christiane Caroline Lucius, einer Briefpartnerin seines Bruders, Christian Fürchtegott, schreibt er scherzhaft dazu:

»Vormittags von halb 7 Uhr bis um 10 wird meine Stube von jungen Herren, HandwercksLeuten, Perüqven Machern, Kutschern, Nätherinnen, Kaufmanns, Dienern und meinen Freunden nicht leer, in jeden Zwischen-Raum zieh ich ein Stück an, damit ich um 10 Uhr fertig bin, und etwa halb 11 auf das OPAmt gehn kann. Bis 2 Uhr Nachmittags sitzen wir gemeinlich bey Tische, und denn habe ich mich müde u. verdrüßl. tranchirt u. gezeßen und geredt; eine Stunde muß ich also erst ausruhn. Von 3 Uhr bis um 5 soll zum Briefe schreiben seyn. Aber wie oft werde ich auch da nicht gestöhrt! Nach 5 geht der Lärm schon wieder an; spazieren gehen fahren oder reuten, Visitten machen oder annehmen, u. so bis 8 Uhr.«⁴¹

Das Aufgabenfeld war recht umfangreich. Im Posthaus traf man sich in der Regel zwischen 10.30 Uhr und 14 Uhr mit dem Kollegium, um zu beraten, Anordnungen zu treffen, Verfügungen und Briefe zu schreiben usw. Allgemein kann man sagen, dass Friedrich Lebrecht Gellert das Postpersonal in den auswärtigen Einrichtungen zu betreuen und zu beaufsichtigen hatte. Detailliert sind seine Aufgaben in der »Instruction, wornach er Ober-Post-Commissarius, bey dem Ober-Post-Amte zu Leipzig, Friedrich Lebrecht Gellert, sich gehorsamst zu achten.«⁴² enthalten. Was das im Einzelnen bedeutet, wird im Folgenden besprochen. Außerdem werden verschiedene Dokumente vorgestellt, wie sie sich im Sächsischen Hauptstaatsarchiv befinden. Das sind Briefe des Oberpostamtes Leipzig an den König von Polen und Kurfürsten zu Sachsen, nach 1763 an den Prinzen Xaver und dann an den Kurfürsten, die Gellert mit unterschrieben hat. Sie liegen im Wesentlichen chronologisch vor, behandeln aber das jeweilige Problem nach der Fortsetzung in der Akte, wobei Überschneidungen möglich sind.

Arbeit in den Poststationen

Die Postbeamten in den einzelnen Stationen hatten zu gewährleisten, dass die verschiedenen Aufgaben des »Postbetriebs« erfüllt werden konnten: die Beförderung von Nachrichten, Kleingütern, Geld und Personen sowie die Bewirtung der Reisenden. Friedrich Lebrecht Gellert wiederum musste laut Instruktion, Punkt 2 überprüfen, ob die Stationen entsprechend ausgestattet waren:

»Ob der Post-Meister, Post-Verwalter und Post-Halter, auch Brieff-Sammler, überall auf denen Stationen, vermögend und im Stande sind, die Stationes ihro praestandis gemäß, mit genügsamen Postillonon, Pferden, rothangestrichenen, und auf Sechs Personen eingerichteten Caleschen⁴³, so viel davon erfordert werden, und auf ider Station angeordnet sind, auch allen

⁴¹ Brief vom 9./20.9.1763, Universitätsbibliothek Leipzig, ASL-Gellert, S. 3.

⁴² siehe Anlage 5: Instruktion über Gellerts Tätigkeit am Oberpostamt.

⁴³ ursprünglich mit einem einzelnen Pferd als Zugtier bespannter, leichter offener Wagen.

Zubehör, insonderheit tüchtigen und mit Ketten verwahrten Schoß-Kellen⁴⁴, genügsamen Hafer und Heu zu versehen, auch ob ihre Lebensarth und Conduite also beschaffen ist, daß sie dem Wercke mit Nutzen und ohne Klage vorstehen können.«

Bei Gellerts Ernennung zum Oberpostkommissar herrschte Krieg. Damit häuften sich Probleme. Das Generalfeldkriegsdirektorium hatte einigen Postmeistern eine Strafe auferlegt. Das Oberpostamt setzte sich für diese Postmeister ein und bat am 26. März und 6. April 1762 um Erlass dieser Strafen, weil die Postmeister auf Grund der Gesamtlage in argen Schwierigkeiten seien und für die Probleme nichts könnten. Als Ursache wurde häufig Geldmangel genannt, z. B. wegen Einquartierungen oder allgemeiner Teuerungen.⁴⁵ Immer mehr Postmeister und Posthalter klagten über die Erhöhung der Preise, so über die Verteuerung des Futters (der Fourage) für die Pferde oder die Reparatur des Zaumzeuges und der Postwagen. Durch die schlechten Straßen stieg der Reparaturaufwand, und die Feldpost hatte einen überhöhten Expeditionsbedarf, was zusätzliche Gespanne nötig machte, die teurer waren als der Posthalter, der dafür entgolten wurde. So wurde auf diese Umstände in verschiedenen Schreiben an den Regenten⁴⁶ hingewiesen und gebeten, zusätzliche Mittel bereitzustellen bzw. einer Erhöhung der Transportgebühren für Passagiere und Waren zuzustimmen. Dabei wiederum forderte man Zulagen für die Posthalter und Postmeister.⁴⁷ Sieht man daraufhin die Post-Amt-Verordnungen durch, so war z. B. schon am 15. Februar 1762 angeordnet worden, bis auf Weiteres die Gebühren für Kurier- und Eilstaffetten⁴⁸-Rittgebühren sowie für die Extra-Post und den Geldverkehr zu erhöhen. »Um die Post ferner in Gang zu halten«, hieß es am 4. Oktober 1762, dass sich die Gebühren für den Geldverkehr erneut erhöhen würden, es aber für alles andere »sein bisheriges Bewenden habe«.

Am 2. April 1763, der Krieg war seit Februar zu Ende, wurde die Erhöhung der Passagiergelder wieder abgeschafft: »... bey nunmehr wieder hergestellten Frieden« seien auch alle »Porto Freyheiten hinwiederum aufgehoben«⁴⁹. Diese Senkung der Gebühren konnte jedoch nicht durchgehalten werden und deshalb wurde bereits zwei Wochen darauf⁵⁰ wieder angeordnet, »in Ansehung der annoch continuirenden Theuerung der Fourage, der Schmiede-, Sattler- und Riemen-Arbeit«⁵¹ die Passagiergelder erneut anzuheben. Immer wieder mussten auf Grund der Kriegereignisse bzw. der Auswirkungen des Krieges kurzfristig Maßnahmen getroffen werden, um die Postverwalter und Posthalter in den Städten des Landes nicht über Gebühr zu belasten.⁵²

⁴⁴ abschließbare Kofferräume an Postwagen.

⁴⁵ Aus einem Schreiben vom 10. Juli 1762 geht hervor, dass der Naumburger Postmeister Einquartierungen des Ottoischen Jägercorps hatte, die Verpflegung sichern musste und dazu noch andere Kosten anfielen. Dem Postmeister in Mühlhausen entstanden durch Teuerung zusätzliche Kosten von 48 Talern, und der Postmeister von Schwarzenberg forderte aus »betrübtten Umständen« eine Zulage von 6 Talern an. So wird gebeten, diese Angelegenheiten im Sinne der Postmeister zu lösen. SächsHStA Loc 35633/63, Cammer Acta wegen außerordentl. Theuerung der Fourage usw.

⁴⁶ Schreiben vom 30. August 2./9./17. und 21. September, 2. und 9. November, 6. Dezember 1762 und am 8. und 24. Januar, 3. März, 23. April, 26. Mai, 13./23. und 25. Juli 1763.

⁴⁷ In Schreiben vom 25. und 30. Oktober 1762 hieß es, dass sich die Berliner Post verteuerte und sich das Oberpostamt dadurch genötigt sah, für die Postmeister einzusetzen. SächsHStA Loc 35633/64, Cammer Acta wegen außerordentl. Theuerung der Fourage usw.

⁴⁸ Eilstaffetten waren Eilboten, die mit dem Pferd ritten und nicht mit der Kutsche unterwegs waren.

⁴⁹ Anordnung hierzu vom 6. April 1763.

⁵⁰ am 18. April 1763.

⁵¹ SächsHStA Loc 35558, Generalia und Ober Post Amts Verordnungen.

⁵² So wurden z. B. am 28. Mai 1765 für Postmeister Conrade in Meißen neue Passagieranteile vorgeschlagen, am 10. Juni 1765 das gleiche für Postmeister Freygang in Eilenburg, am 8. Juni 1765 für Postverwalter Bergelt im Ehrenfriedersdorf die

Durch die Kriegsschäden an Straßen und Brücken⁵³ waren für die Postkutschen viele Umwege nötig, die erheblichen Mehraufwands bedurften. Gerade zur Aufrechterhaltung der Eilposten und der Eilstaffetten waren Maßnahmen im Straßenbau dringend nötig.⁵⁴ In Gellerts Instruktion Punkt 8 stand, dass er sich im Lande bei den entsprechenden Stellen bemühen sollte:

»Observiret er auch bey seiner Hin- und Rück-Reise die Wege, ob und wo dieselben einer Verbeßerung bedürffen, giebt dem Ober-Post-Amte hiervon Nachricht, damit daßselbe der Beßerung halber, zum Cammer Collegio unterthänigsten Bericht erstatten könne, wie er drum auch untere Wege, mit deren Beamten, Gerichts-Commissarien und andern Untern-Obrigkeiten dieserwegen bedürffenden Falls sich zu vernehmen hat.«

Mitte des Jahre 1763 hörten die Beschwerden im Wesentlichen auf. Es mussten nunmehr die von der Restaurationskommission vorgeschlagenen Maßnahmen durchgesetzt werden. Nur so konnten die verschiedenen Bereiche der Post wieder voll funktionieren.

Ausstattung der Postillione

Die Postmonturen für die Postillione, die als einzige Dienstkleidung trugen, wurden jährlich angeschafft. Punkt 3 der Instruktion regelt, dass Gellert sich u. A. um deren Ausstattung zu kümmern hatte:

»Wie es mit ihrem Gesinde, als Schreibern und Postillonen beschaffen, ... insonderheit denen Postillonen zu rechter Zeit ihren Lohn und Livree, Stiefeln, Schild, und Horn, so wie es die Verordnungen erfordern, gesichert wird.«

Für das kommende Jahr wurde jeweils im November in Dresden das Geld für den Betrieb des Postamtes beantragt. Solche Schreiben liegen mit Gellerts Unterschrift von 1762 bis 1769 vor. Für den verwaltungstechnischen Ablauf benötigte das Leipziger Amt beispielsweise 42 Taler für große stählerne Siegel mit dem Kursächsischem Wappen und Umschrift, 3 Taler für die Siegel der Kasse des Oberpostamtes und noch 4 Taler für 2 Stempel.⁵⁵ Die Kosten der Postmonturen beliefen sich insgesamt auf 1175 Taler für das Jahr 1763. Darin enthalten sind für 357 Ellen gelben Tuches zu je 26 Groschen: 383 Taler und 12 Groschen. Im darauf folgenden Jahr war der Preis erheblich gesunken.⁵⁶

Wenn hier von Postmonturen die Rede ist, so soll ein Schreiben vom 18. Februar 1769 an den Kurfürsten Erwähnung finden. Darin heißt es, *»Zum Fortkommen der Churfürstl. Gemahlin war es*

Verbesserung des Gehaltes, am 17. Oktober 1765 wurde für Postmeister Groß in Romberg mit Schreiben von 9. Februar 1767 eine höhere Besoldung für die Fahrpost ausgeworfen und für den Postverwalter Meyer in Schkeuditz mehr Geld für die Post-Expedition beantragt. SächsHStA Loc 3566/70, Cammer Acta deren Postst. zu genießen habende Besoldung.

⁵³ z. B. in Merseburg und bei Freiberg.

⁵⁴ SächsHStA Loc 35633/645.

⁵⁵ Schreiben vom 15. März 1765, SächsHStA Loc 35633/78, Cammer Acta Die angeschafften Postschilder ... betr.

⁵⁶ Dem Antrag zum Kauf von Postmonturen für 1764 lag eine spezifizizierte Rechnung bei. Von 662 Talern 16 Groschen und 6 Pfennigen waren 192 Taler für 330 Ellen gelben Tuches à 14 Groschen. SächsHStA Loc 35610, Cammer Acta Die Kosten zur

erforderlich Livreen für 8 Poststationen neu anzuschaffen, dergleichen anfertigen lassen und in Rechnung gebracht«. So erhielten Reichenbach und Umgebung vier neue Post-Livreen, Plauen und Zwickau je fünf, Chemnitz und Oederan je sechs und Freiberg gar 12 neue Livreen. Die richtige »Illumination« der vorreitenden Postillione, die Livreen und das Zubehör mussten zudem in großer Eile angeschafft werden, das erhöhte die Kosten. Allein in Freiberg war ein Betrag von 153 Talern nötig. »Da es sich zeigte, daß das Fortkommen der Frau Churfürstl. Gemahlin höchst zufrieden gethan wurde, obwohl üble Straßen gefahren wurden und auch die Witterung sehr schlecht war«, wird im Brief noch um eine gesonderte Gratifikation für die Postmeister, Fahrer der Postkutschen und die vorreitenden Postillione gebeten.⁵⁷ Auch damals sah man für Repräsentationsaufwendungen Sondermaßnahmen vor. Vorreitende Postillione waren bei wichtigen Staatsereignissen gefragt, wie bei der Verkündung des Hubertusburger Friedens im Februar 1763.

Buchführung und Abrechnung

Die Postmeister hatten viele amtliche Dokumente zu verwalten. Das betraf die Einschreibung aller Postsachen in die Bücher, das Ausfüllen der Begleitdokumente für Postsachen oder auch die Eintragung in die Post- und Stundenzettel, die mit den Postkutschen mitliefen, oder die Passagierlisten, die jeweils die Entfernung und die eingenommenen Gelder auswiesen. Die Postmeister waren verpflichtet, exakt Buch zu führen. Dies zu prüfen, oblag wiederum Friedrich Lebrecht Gellert, wie im Punkt 5 der Instruktion nachzulesen ist:

»Ob sie in der Expedition ihre Manualien, Bücher und Rechnungen in richtiger Ordnung halten, und zwar erstere eigenhändig führen, und nicht wider den Inhalt des 29.8. phi der Post-Ordnung durch unverpflichtete Leuthe verrichten laßen, derweile solche außerdem nichts probiren, ob das Porto und Franco in Charten und Büchern übereintrifft, auch die Auslagen und Franco gehörigen Orts, Posttäglich eingeschickt worden, auch sie den eingeführten und ihnen vorgeschriebenen Rechnungs-Modum, in allen genau offeriren.«

Am 9. November 1763 wurde in einer Verfügung nochmals darauf verwiesen, dass die gesamten Einnahmen »posttäglich wohin sie gehören, zu vergüten und einzusenden«⁵⁸ sind. Das sollte die Ordnung der Einnahmen noch besser sichern.

Eine Anordnung vom 18. Juli 1763 regelte die Aufgabe von Geldsäcken oder Geldfässern und anderen Sachen:

»... bey Postamt aufgegeben, in Gegenwart des Aufgebers accurat gewogen, Gewicht sogleich aufs genaueste angemerkt, und solches auf den auszustellenden Post-Schein mit notiret, so dann in der Charta und Fracht-Zettel, wie nicht weniger im Postbuche auf das sorgfältigste eingeschrieben werden soll ... Wenn die eigenen Gewichte nicht reichen, ist auf Kosten des Aufgebers, die Raths-Waage zu bedienen.«⁵⁹

Anschaffung derer Postmonturen.

⁵⁷ SächsHStA Loc 35507, Cammer Acta Zur Regulierung des Fortkommens Ihrer Churf. ... Braut.

⁵⁸ SächsHStA Loc 35558, Generalia.

Inspektion der Post-Gastwirtschaften

Zu den Aufgaben der Poststationen gehörte die Bewirtung der mit der Postkutsche Reisenden. Entsprechend hatte Friedrich Lebrecht Gellert zu prüfen, inwieweit dies erfüllt wurde. Im Punkt 6 der Instruktionen steht:

»Ob so wohl die Expedition als auch das Post-Hauß selbst so beschaffen, wie es nach Vorschrift der Post-Ordnung erfordert wird, und daß die Reisenden allda, die benötigte Commoditaet, an Eßen und Trincken, und sonsten, sowohl bey denen ordinair- als auch Extra-Posten, finden können, und hat er übrigens die Postmeister zu allen höfflichen Bezeigen gegen die Reisenden und Passagiers nach Disposition des Befehls vom 20. Mart: 1738. anzuermahnen.«

Allerdings scheint dies in Leipzig selbst ein Problem gewesen zu sein, denn am 1. März 1765 wurde darauf hingewiesen:

»Ankommenden Passagieren wird oft beygegeben, dass hier kein Quartier, Essen und anderes zu haben ist. Es ist aber bekannt zu machen, daß am Grimmaischen Thore – alle Zeiten und Stunden Postkutschen zu haben sind – reinliche und bequeme Zimmer vorhanden sind und sie sich mit Speise und Trank versehen können. Die Passagiere sollen also keine Hinderung finden.«⁶⁰

In diesem Zusammenhang soll auf einen weiteren Umstand eingegangen werden, mit dem die Reisenden konfrontiert waren: das Trinkgeld. Dieses konnte offiziell erhoben werden, barg allerdings auch Probleme. Zum Beispiel wurde am 3. Juli 1764 dessen Höhe in einer Anordnung festgelegt, um den Passagier vor unlauteren Belästigungen zu schützen. Durch Anschlag in den Poststationen konnte jedermann Kenntnis davon nehmen:

»Auf vorgekommene Beschwerden, daß den mit Extra-Post und ordinären-Posten reisenden von den Postillons hiesiger Lande nach Trink- und Schmiergeld, als billig und gewöhnlich, abgefordert, und denselben, bey disfälliger Verweigerung, öfters sehr unhöflich begegnet werden wolle, ... wird verordnet bey 2,3 oder 4 Meilen auch 3/4 Pfund nicht mehr als 80 Gr., bey sechsspännigen ein jeder Postillon nicht mehr als 8 Gr., bey ordinären Posten, bey denen Passagieren die keine Bagage⁶¹ bey sich führen 1 Gr., bey Paquereien 2 Gr. Trinkgeld fordern resp. erhalten. Bey erpreßten Groschen mit 8 Groschen Straffe belegen. Ist bey allen Post Stationen und Post Häusern anzuschlagen.«⁶²

⁵⁹ a. a. O.

⁶⁰ a. a. O.

⁶¹ frz. »bagage« = Gepäck.

⁶² SächsHStA Loc 35558, Generalia.

Verrechnung der Postgebühren verschiedener Währungen

Im Siebenjährigen Krieg war das Münzwesen durcheinander geraten, was permanente Umrechnungen bei den Postgebühren und anderen Kosten notwendig machte. Friedrich II. entließ, als er Sachsen 1756 besetzte, den sächsischen Münzmeister. Der eingesetzte preußische Münzmeister prägte jedoch weiter Münzen mit dem kurfürstlich sächsischen Bildnis und Wappen. So kam 1757 der sogenannte Ausbeutetaler mit der Umrandung »FR – Fridericus Rex« in Umlauf. Das Korn Gold wurde aber von Prägung zu Prägung immer geringer gehalten. Der in Sachsen gültige Leipziger Fuß verlangte 36 Achtgroschenstücke aus der feinen Mark. Die feine Mark war mit 244 g Silber und 4 % Kupferzusatz festgelegt. Das waren für eine feine Mark 9 Taler zu je 32 Groschen. Die preußischen Pächter schlugen aber 56, 76, 96 und später sogar 120 und 160 Achtgroschenstücke aus der feinen Mark. Damit wurde der Taler insgesamt bis zu 3/4 abgewertet. Ab 1763 gab es den Conventionstaler. Das waren auf die feine Mark 10 Conventionstaler mit je 32 Groschen. Sachsen schloss sich 1763 der Wiener Münzkonvention an. Das bedeutete, im Postverkehr waren auch Gulden (1 Gulden zu 8 Groschen) und weitere Münzeinheiten gültig. Diese »Währungsverwirrung« hat vor allem an den Grenzstationen »viele Schwürigkeiten verursacht«, da noch alte Münzsorten angenommen, neue jedoch noch nicht zu haben waren.⁶³

So entstanden der kursächsischen Post finanzielle Einbußen. Am 20. Dezember 1764 erging an Prinz Xaver die Meldung, dass das Königlich Preußische Hofpostamt Berlin der sächsischen Post 986 Taler Conventionsgeld schuldet. Da die preußische Corrent-Münze hier keinen Kurs hatte, mussten sie dies schuldig bleiben. Die Summe vergrößerte sich nach einem Schreiben vom 19. September 1765 auf 2598 Taler 18 Groschen und 6 Pfennige.

Am 2. Januar 1766 bat man, da eine Verrechnung nicht möglich war, und » *die aus Berlin einlaufenden quanti nicht reichen. So steht die Frage, ob es auch mit einsetzen der Conventions Gelder beglichen werden kann.*« Das muss auch geschehen sein, denn im Schreiben vom 13. März 1766 war nur noch eine Restschuld von 891 Talern 22 Groschen 6 Pfennigen vorhanden, und es wurde angefragt, ob diese Summe noch in Conventionsgeldern eingetauscht werden kann.⁶⁴

⁶³ SächsHStA Loc 35633/66, Cammer Acta Die mit denen preuß. Post Ämtern besch. Münzwesen, Schreiben vom 12. April 1763 an den Kurfürst zu Sachsen.

Am 15. Juni 1763 teilte man mit, dass der Dresdner Münzfuß nun im Braunschweigischen angenommen wurde, und auch hier wird betont »... *aber alles macht doch Schwürigkeiten*«. Im Schreiben vom 24. August 1763 vom Oberpostamt hieß es, dass das Generalpostamt Berlin gewillt sei, die »*Vergütung der Porto in Louisdor zu acceptiren.*« a. a. O.

Ein Generale vom 26. März 1762 beschäftigt sich mit demselben Problem, bezieht sich jedoch auf Münzen, die angenommen werden konnten. Da Münzeinnahmen natürlicherweise nicht nur bei der Post zu verzeichnen waren, erhielten neben den Poststationen auch sämtliche Beamten, Pächter, Gerichts-, Land-, Accis- und andere Einnehmer, welche bei der Königlichen Rent-Kammer abzurechnen hatten, die Anweisung: »... *und diese sowohl, als die dermahlen coursirende, unter Chur.-Sächs-Stempel in Leipzig ausgeprägte 1/3tel Stücke, nebst denen hiesigen neuen Scheide-Müntzen an Groschen, Sechsern und Dreyern in denen Cassen und Einnahmen biß zu weiterer Verordnung alleine annehmen zu lassen.*« SächsHStA Loc 35558, Generalia

Mit der Anordnung vom 2. Juli 1762 wurde erneut ein Umrechnungssatz an die Poststationen mitgeteilt. Darin hieß es: »*Geld nach dessen wahren innerlichen Werth, nämlich der Louisdor, à 5 Thr. und der Ducaten à 2 Thr. 18 Gr. gerechnet und das Porto hiernach entrichtet werden soll.*« a. a. O.

Eine Verordnung, die sichern sollte, dass zudem kein Silber außer Landes gebracht wurde, erging am 20. März 1763: »*Dieweilen während jetzigen Krieges nebst anderen Mißbräuchen auch besonders der ohnehin schon öfteren nachdrücklichst untersagte Aufkauf des Silbers und dessen Ausfuhr außer Landes wiederum überhand genommen ... anbefohlen, genaue und fleißige Obsicht zu führen, damit das Silber nicht außer Landes geschaffet werde.*« a. a. O.

Das waren wieder Aufgaben, die vor allem die Grenzstationen zu lösen hatten, deren Kontrolle Friedrich Lebrecht Gellert oblag.

⁶⁴ SächsHStA Loc 35633/66, Cammer Acta Die mit denen preuß. Post Ämtern besch. Münzwesen.

Hier wird sichtbar, dass die Postverwalter und Postmeister in den Poststationen auf Grund der in Umlauf befindlichen verschiedenen Währungen aufpassen mussten, um kein Geld einzubüßen. Gellert hatte dies zu überwachen, wie in der Instruktion, Punkt 9 angegeben:

»Beobachtet er insonderheit die Grentz Stationes, ob auch daselbst alles richtig und wohl zugehe ... und insonderheit examiniret er allda, wie die Verrechnung der Correspondence an die combinirten auswärtigen Post-Ämter geschehe, damit nicht zum Nachtheil des Ober-Post-Amtes und deren Reception allda etwas verhänget werde.«

Verhandlungen zum grenzüberschreitenden Postverkehr

Immer wieder gab es Unstimmigkeiten zwischen den einzelnen Ländern. Wie bereits angesprochen, mussten die Postgebühren der einzelnen Beförderungsstrecken unter Umständen verrechnet werden. In einem Brief vom 27. Mai 1766 machte das Oberpostamt Leipzig darauf aufmerksam, dass das Königlich Polnische Oberpostamt Breslau eine Aufhebung der Verrechnung der Gelder wolle. Dazu führte das Oberpostamt Bautzen eine Berechnung durch und stellte fest, dass dadurch ein Schaden für die sächsische Post entstehen würde.⁶⁵ Daraufhin erließ das Oberpostamt am 2. Juni 1766 eine Anweisung, und vom Bautzener Oberpostamt erging die Meldung, dass inzwischen für Pakete nach Warschau eine höhere Zahlung erreicht wurde.⁶⁶ Der Konflikt hielt an. Das zeigt der Brief vom 10. Dezember 1766 an Prinz Xaver, wo man aufrechnete, dass noch immer Schulden über mehr als 1467 Taler bestünden.⁶⁷ Diese Summen verdeutlichen, welchen Umfang der Postverkehr zwischen Sachsen und Polen angenommen hatte. Am 17. Dezember 1766 berichtete das Oberpostamt, dass eine Einigung über alle Instanzen erzielt worden sei. In sechs Punkten trafen die streitenden Parteien Regelungen und hofften, zukünftig Unregelmäßigkeiten auszuschließen. Endlich führte man die monatliche Abrechnung ein und begann die dringend erforderliche Verrechnung der Außenstände. Auch mit der Königlich-Preußischen Post gab es ab und zu Differenzen. Erstens hatten sich nach dem Siebenjährigen Krieg die Preußen auf einigen Posttrouten in das sächsische Gebiet ausgebreitet, zum anderen traten bei den Grenzpostämtern Unstimmigkeiten bei der Verrechnung auf. So erhöhte z. B. die preußische Post die Porto- und Passagiergelder ohne Abstimmung mit der sächsischen Post und verlangte von derselben einen erhöhten Anteil bzw. Nachzahlungen vom Empfänger.⁶⁸ Hier handelten verschiedene Postämter ganz unterschiedlich. Punkt 9 der Instruktion nimmt Gellert in Verantwortung:

⁶⁵ In der Berechnung heißt es: *»... Ober Post Ämter Budiscin und Breßlauer und Buntzlauer Auslagen und Porto Geldern von Monath Jan. 1757 bis Martio incl. a. c. 19222 Thr. 12 Gr. 7 Pf. anhero reflectiret«*. SächsHStA Loc 35633/73, Cammer Acta Die nach gesch. Aufkündigung des Breslauer Recesses.

⁶⁶ Dies übermittelte das Oberpostamt dann am 7. Oktober 1766 nach Dresden.

⁶⁷ *»... zur hiesigen Ober-Post Casse von Monath April 1766 bis ult. Septbr. 1766 wiederum 1467 Thr. 18 Gr. 1 Pf. restiret.«* SächsHStA Loc 35633/73, Cammer Acta Die nach gesch. Aufkündigung des Breslauer Recesses.

⁶⁸ Hier gab es unter anderem mit dem Postamt Wittenberge Auseinandersetzungen. Die Postämter Baruth, Lieberose und Wittenberge verlangten nach der neuen preußischen Taxe. Aus Briefen vom 4. Juli und 27. Oktober 1766 geht hervor, dass auch die Braunschweiger Post versuchte, die preußische Verordnung durchzusetzen. Darin wird vermerkt, dass jedoch auf der Linie Leipzig – Großkugel, nach Wesel, Emmerich, Holland, England, Frankreich, Brabant die alte Taxe verlangt wird. Im Clevischen wiederum hat man Posttaxen nachverlangt. Das bedeutet, dass man das erhöhte Porto zusätzlich beim Empfänger einzog. Auch auf der Route Hamburg nach Halle hat man *»... franquirte Sachen, daselbst von den Empfängern noch bezahlen lassen ...«* SächsHStA Loc 35634, Acta Die Conferential und Unterhaltungen 1767 m. Preußen. Auch Linien im Vogtland und Thüringen handelten so.

»Beobachtet er insonderheit die Grentz Stationes, ob auch daselbst alles richtig und wohl zugehe, auch, ob nicht allda Eingriffe in das Post-Regale geschehe, oder zu besorgen sind, und insonderheit examiniret er allda, wie die Verrechnung der Correspondence an die combinirten auswärtigen Post-Ämter geschehe, damit nicht zum Nachtheil des Ober-Post-Amts und deren Reception allda etwas verhänget werde.«

1767 fanden Unterhandlungen mit Königlich Preußischen Kommissaren über Ausgleichzahlungen für die beförderten Briefe, Pakete und anderen Sachen statt, um den grenzüberschreitenden Postverkehr wieder einvernehmlich zu regeln und damit einheitlich zu behandeln. Gellert war an diesen Verhandlungen selbst zwar nicht beteiligt, hatte aber den Schriftverkehr im Vorfeld mit unterzeichnet, signierte die Protokolle und ließ die Ergebnisse in seine Arbeit einfließen.⁶⁹

In Briefen an Prinz Xaver ging es oft um die Durchsetzung des Protokolls dieser Konferenz, z. B. wegen der Wiedererrichtung eines alten Postkurses⁷⁰, Klagen, dass noch die alten Taxen galten⁷¹, oder dass nicht alle preußischen Postämter die Anordnung über die Durchsetzung der alten Taxen erhalten hätten⁷². Dadurch entstanden mitunter Differenzen bei der Verrechnung, wie aus einem Brief vom 1. Juli 1769 hervorgeht:

»... und die von den Post Amte Merseburg posttäglich dieserhalb gemachte Defecte jedesmahl wieder zurück angerechnet, so daß selbige, nach der Post Daßdorf letzter Anzeige biß mit dem 21. Jun. a. c. schon auf 1054 1/2 Thr. oder 43 Thr. 22 Gr. 6 Pf. angewachsen. Das Hallesche Post Amt wird nach Aufwärmung alter längst ventilierter und erörterter Punkte mit unbegründeten Vorwürfen gegen hiesiges Ober Post Amt nach seiner Gewohnheit, solche Demonstrationes gemacht haben.«⁷³

Erst aus Briefen vom 21. April und 13. Juli 1769 geht hervor, dass die preußische Post die erhöhten Taxen nunmehr endgültig »völlig wieder aufgegeben« habe und die Taxen wieder gedruckt aushängen.⁷⁴

Aber nicht nur bei den Taxen waren die Unstimmigkeiten nicht gleich ausgeräumt, auch bei den Postkursen kam es zu Differenzen und mussten Veränderungen erstritten werden. So wurde am 16. März 1768 eine Information nach Dresden gegeben, dass durch die Verlegung der gemeinsamen Postkutschen von Berlin über Trebbin, Luckenwalde, Jöterbog, Annaburg, Torgau und Eilenburg

⁶⁹ In einem Brief nach Dresden schrieb man: »... Preuß Post Meister Marcus zu Großkugel gab heute die Nachricht, daß sich seit 3 Tagen ein Preuß. Geheimer Post-Commissar oder Inspector zu Halle eingefunden, um die Correspondenz zwischen Leipzig, Halle, Großkugel, Holland, England, Frankreich, Brabend zu untersuchen«. Aus dieser Akte zur Unterhandlung in Postangelegenheiten mit Königlich Preußischen Kommissaren geht hervor, dass von Ende Januar bis Mitte April 1767, mit Unterbrechungen, Verhandlungen gab. In einem Protokoll vom 18. März 1767 lesen wir »ps« vom »7.4.1767 nachm. gegen 4 Uhr ... Die Chursächs. Herren Commissarii bringen Vorschlag zu einem gütigen Abkommen.« SächsHStA Loc 35634, Acta Die Conferential und Unterhaltungen 1767 m. Preußen.

⁷⁰ Der Postkurs von Halle über Merseburg nach Zeitz sollte am 1. Juli 1767 erfolgen. Brief vom 30. Juni 1767, SächsHStA Loc 35633/81, Cammer Acta die Königl. Preußischerseits beim Postwesen.

⁷¹ Brief vom 15. August 1767, a. a. O.

⁷² Briefe vom 7. und 16. März; 1. und 29. Juli und am 23. 8. 1768, 21. April und 13. Juli 1769, a. a. O.

⁷³ a. a. O.

⁷⁴ a. a. O.

beiderseitige Interessen befriedigt würden, aber dieser »Cours an Wittenberg vorbei geht«, ⁷⁵ weshalb hier ein Anschluss zu schaffen sei.

Auch die Thurn und Taxis'sche Post versuchte, ihre Posttaxen bzw. Postkurse in Sachsen durchzusetzen. Nach Dresden wurde empfohlen:

»Die Festlegung mit Thurn und Taxis kann so bleiben wie sie war. Sonst geht alles nach der sächsischen Postordnung. Neue Post Taxen wurden durch Thurn und Taxis in Brandenburger Lande vorgesehen. Das möchten wir aber durchaus nicht geschehen lassen.«⁷⁶

Sachsen hatte sich immer Selbstständigkeit von der Thurn- und Taxisschen Post bewahrt.

Amtsgeschäfte und Verfehlungen

Laut Postordnung von 1713 kam die Jurisdiktion für alle Verfehlungen im Bereich der Post dem Kammer Kollegium und nicht den Gerichten zu. Die Untersuchungen wurden von Oberpostkommissaren vorgenommen. Zum Aufgabengebiet Friedrich Lebrecht Gellerts gehörte es daher, Verfehlungen zu untersuchen und zu ahnden, wie in der Instruktion, Punkt 10 beschrieben. Auch laut Punkt 4 hatte Gellert den Postmeistern »ihre Fehler zu verweisen, und sie eines beßren zu unterrichten«.

Über einen Vorfall, den er zu untersuchen hatte, gibt es relativ ausführliche Informationen. Zum einen sind verschiedene Dokumente erhalten, zum anderen schrieb Gellert selbst darüber in einem Brief an Christiane Caroline Lucius in Dresden. Am 4. Februar 1763 schilderte er ihr:

»... so wurde ich krafft meines tragenden Amtes genöthigt, in der abscheulichen Kälte, wegen verlohren gegangenen Gelds abermahls eine Untersuchung auf den ganzen Cours von hier (Leipzig) bis Freiberg anzustellen. Ich war abscheulich verdrüßlich im Anfang darüber; ... So verdrüßl und närrisch ich auch war, so half es doch nichts, ich muste fort. ... ich vergaß, daß ich in einer so verdrüßl. Commißion reiste, und beschloß nach Endigung meines Auftrags nach Dresden von Freiberg zu gehen. Ich arbeitete mit einer unbeschreiblichen Emsigkeit weder Husten und Schnupfen konnten mir hinderlich werden. Montags d. 17. Jan. war ich fertig, die Pferde und Wagen hielten vor der Thüre, Dienstags früh ... Mit einem Beine war ich würckl. glücklich bereits im Wagen auf einmahl rufft mann halt! Was ists? eine E'staffette, an wen? an Sie Hr. OPC. ich erbrach sie und fand folgendes: Aus der Beylage wollen der Hr. OPC ersehen, was bey dem OPA, wegen eines von dem PostM. zu Noßen nicht bestellten Briefs mit 476 Thlr., angebracht worden u. an Orth und Stelle aufs genaueste alles untersuchen u. solche Veranstaltung treffen, daß etc ... Mein Bruder der Bergkommißionsrath versicherte mich mit einer sehr bedenckl. Mine, es hülfe nichts, man müste sein Amt abwarten, gerade als wenn manns nicht abwarten müste, wenn mann sich dabey ärgerte. Kurtz Liebste Freundin, ich muste zurück.«⁷⁷

⁷⁵ a. a. O.

⁷⁶ SächsHStA Loc 35678, Des Fürsten Thurn und Taxis besehener Antrag.

⁷⁷ Rothe, Hans Joachim: Friedrich Lebrecht Gellert (1711–1770). Hrsg. v. Gellert-Museum Hainichen, Anhang 3.

Aus dem Besuch bei Fräulein Lucius wurde nichts, weil ihm nach Abschluss der Untersuchungen in Freiberg ein neuer Auftrag gemeldet wurde. Was für den Oberpostkommissar in dieser Situation ärgerlich ist, belegt uns einen Aspekt des Falles des Freiburger Postkommissars Klingsohr aus Gellerts (privater) Sicht.

Die Unregelmäßigkeiten in Klingsohrs Poststation führten letztlich im Jahr 1765 zu seiner Absetzung. Am 21. Dezember 1764 schickte der Präsident des Kammer Kollegiums von Poigk an Prinz Xaver eine Mitteilung, dass die Untersuchung des entwendeten Geldes von Postkommissar Klingsohr aus der Postexpediton Freiberg, und zwar 1300 Taler, noch nicht abgeschlossen sei, aber weiter beschleunigt werde. Am selben Tag schrieb er an das Oberpostamt Leipzig, dass aus der Vernachlässigung der Pflichten von Postkommissar Klingsohr Veränderungen zu treffen seien: »*Es ist mit Heinrich Wilhelm Stockmann zu conferiren. Er sollte eingesetzt werden*«. Klingsohr habe »*mit ultimo Januari de fact zu übergeben*«, Stockmann solle vom 1. Februar an diese Aufgabe »*zu Treu und Fleiß*« übernehmen. Dafür sei eine Kautio von 700 Talern zu zahlen, die vordem eingetrieben werden sollte.⁷⁸ Stockmann zahlte seine 700 Taler Kautio.⁷⁹ Er wurde angewiesen, »*die Poststation dergestalt in Bereitschaft zu setzen, daß er 1ten Febr. nachkommend antreten kann ... da demzugleich die Einweisung dergestalt wurde, daß der Herr Ober-Post-Commissarius Gellert den 11. Febr. zu dem ... von hier nach Freyberg abreisen, und den 12ten und folgende Tage die gnädigst anbefohlene Einweisung vornehmen solle*«. ⁸⁰

Gellert reiste zum angegebenen Termin nach Freiberg. Er verfertigte darüber am 11. und 12. Februar Berichte. In der Anlage dazu befand sich eine »*Specification Was von Herrn Post-Commissair Klingsohr an Postsachen, Charten p. und was zur Post-Expedit: gehörig übergeben wurde, als Inventarium*«⁸¹. Denn auch dafür war Gellert laut Instruktion, Punkt 11 zuständig:

»*Bey ereignenden Installationen hat er zuförderst von denen abgehenden oder verstorbenen Post-Beamten Erben, alle vorhandenen justificireten Post-Charten, Manualia, Post-Bücher, vorhandene Verordnungen, und von Zeit zu Zeit ergangene Generalia, die Post-Ordnung, Post-Taxa, Post-Petschafft, Wappen, Waagen und Gewichte, Beutel, Fell-Eisen, und was nach einer ieden Orts Inventario, vorhanden seyn soll, abzufordern, und dem neuen Postmeister, Post-Verwalter oder Post-Halter zu übergeben ...*«

Im Zuge dieser Angelegenheit führte Gellert erst ein Gespräch mit dem Postschreiber, dann mit Klingsohr und Stockmann. Danach wies er Stockmann in die Station ein und besichtigte das Objekt des neuen Postmeisters in der Petersgasse. Das Gebäude existiert noch heute in der Petersstraße 44

⁷⁸ SächsHStA Loc 35548, Acta dass Postamt zu Freyberg betr.

Am 9. Januar 1765 schrieb der Oberpostamtsdirektor Welck: »*An den Herrn Post Commissar Klingsohr Freyberg. Königl. Hoheit hat wegen Vernachlässigung der Post Station Freyberg festgelegt, die den Post Commissar Klingsohr anvertraut gewesenen Post Station, mit ultimo Januar zu übergeben. Als wird dem Herrn Post Commissar Klingsohr diese gnädigste Resolution zur gehorsamsten Nachachtung bekanntgemacht.*«

⁷⁹ »*Ein Beutel mit 700 Talern Werth, zu der Churfürstlichen Rath-Cammer zu Dresden gehörig, ist dato in die hiesige Expedition zur Bestellung übergeben und darüber gegenwärtiger Schein ertheilet worden. Signatum Leipzig am 19. Jan. Anno 1765 Churfürstl. Sächsisches Bothen Amt May*«.

⁸⁰ SächsHStA Loc 35548, Acta dass Postamt zu Freyberg betr., S. 16.

⁸¹ a. a. O.

in Freiberg, wo sich im Hof, Eingang Wall 22, die Pferdeställe befunden haben.⁸²

Abschließend verfasste Gellert eine Note für die Postmeister der anliegenden Postkurse, in der er die Veränderungen in der Poststation Freiberg mitteilte. In der Zeit vom 13. Februar bis 1. April 1765 signierten die Postmeister von Nossen, Waldheim, Rochlitz, Altenburg, Gera, Zeitz, Colditz und Grimma, was zeigt, dass schon damals Mitteilungen zur Kenntnisnahme und Abzeichnung in Umlauf geschickt wurden.

Weitere Verpflichtungen von Postbeamten nahm Friedrich Lebrecht Gellert nachweislich in Hof und Naumburg vor. Aus Schreiben der Jahre 1763 und 1764⁸³ geht hervor:

»Naumburg, 22. Febr 1764 – Da in dem unter 29. Jan. h. a. ergangenen Restrict an das Ober Post Amt mir gnädigst anbefohlen worden, sämtliche Postmeister und Post Bediensteten auf den Braunschweigischen, Cassler und Frankfurter Cours nach Eydes Notul in Pflicht zu nehmen, hierher, nach Naumburg auf den 24. Febr. beschieden worden, unter den heutigen dato gegen Abend allhier eingefunden, und so wohl den hiesigen Postschreiber Decker, als auch den Jenaischen ordinären Postillion Haase bescheiden lassen, sich auf morgen als den 23. Feb. hier zur Ablegung ihrer neuen Pflicht bereit zu halten. Friedrich Lebrecht Gellert«.

Auf der Rückseite steht:

»Naumburg den 24. Febr. 1764 – hor. ect. antem Wurden sämtliche nachstehenden anwesenden Post Meister und Post Bedienten nach vorher gegangener Ermahnung und Vorlesung dero vorgeschriebenen Eydes Notul ... von mir befohlenermaßen verpflichtet; und da, nachdem gnädigst gethanen Auftrag mir nichts weiter zu thun übrig war, so bin ich den 25 huj⁸⁴ von hier wieder ab, und nach Leipzig gereist. Et supra Friedrich Lebrecht Gellert«⁸⁵

Diesem Aktenvermerk fügte er eine Liste der am 24. Februar 1764 in Naumburg verpflichteten Postmeister bei. Die Auslösekosten beliefen sich für Gellert auf 7 Taler 16 Groschen.

Nicht in jedem Falle wurden die Verpflichtungen persönlich durch Oberpostkommissare vorgenommen. Das zeigt eine Liste mit vorgeschriebenen Ortsnamen für die Verpflichtung der Postmeister bzw. Postverwalter auf der Route Grimma, Colditz, Waldheim, Mittweida, Rosswein, Döbeln, Geringswalde, Geithain, Rochlitz. Sie wurde herumgereicht, unterschrieben und ging, wie unten vermerkt, *»Retour nach Leipzig«*.

Aus einer Akte zur Verpflichtung von Briefträgern geht hervor, dass am 28. Juni 1768 in Wurzen der Briefträger Johann Christoph Tümlern nach *»Eydes Notul«* verpflichtet wurde: *»Die Verpflichtung*

⁸² Bei der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Freiberg sind noch die Besitzunterlagen des Hauses, Kataster Nr. 120 neu 121 vorhanden. Im Inventarverzeichnis wurde eine Waage mit fünf großen eisernen Gewichten aufgeführt. In einer Weisung der Post war festgelegt, dass bei größeren Mengen, wenn die Postwaage nicht ausreicht, die Ratswaage zu benutzen war, vgl. auch Abschnitt »Buchführung und Abrechnung«.

⁸³ Verpflichtungen wurden, neben denen bei Neueinstellungen von Postbeamten, am 11. Oktober 1763 nach dem Tode von August II. und am 21. Dezember 1763 nach dem Tode von Friedrich Christian vom Präsidenten des Kammer Kollegiums angeordnet. Am 16. April und am 6. Juni 1764 teilte man Prinz Xaver mit, dass in den Poststationen die Postbeamten verpflichtet wurden, als die Verpflichtung aller Postbeamten nunmehr auf Prinz Xaver vorzunehmen war.

⁸⁴ lat. hujus = dieses (Monats/Jahres/Orts).

⁸⁵ SächsHStA Loc 35987, Acta ... gnädigst anbefohlene Verpflichtung der Postmeister etc., S. 74.

geschah in Wurtzen in Gegenwart des Herrn Ober-Post-Commissario Gellert«. ⁸⁶ Sicher hat Gellert noch manche Verpflichtung selbst vorgenommen bzw. nahm er an Verpflichtungen teil.

Zur Klärung eines weiteren Vergehens war Gellert laut einer Reisekostenabrechnung im Dezember 1768 nach Köthen gefahren. Es handelte sich um einen Diebstahl, der zwischen Landsberg und Köthen passiert sein muss. Doch darüber liegen außer dieser Abrechnung keine weiteren Berichte vor. ⁸⁷

Ein anderer Fall war die Ausnutzung der »Post Freyheit«. Nach der Postordnung gab es einen genau festgelegten Personenkreis, für den die Post kostenlos befördert wurde; die Dienstpost des Hofpostamtes ohnehin. Scheinbar haben jedoch Bedienstete des Hofpostamtes in Dresden die »Post Freyheit« ausgenutzt und privat Briefe kostenlos nach Frankreich und England gesandt. Am 8. Juli 1769 wurde an den Kurfürsten geschrieben, *»die befreiten Personen sind bekannt, aber für private Sachen, Gelder und Paquete müssen sie bezahlen. Das ist in die Charta einzutragen und abzurechnen*«. ⁸⁸ Es sollte also in dieser Hinsicht eine Abmahnung an das Hofpostamt ergehen. Um solche Dinge vorbringen zu können, war eine Zusammenarbeit der Oberpostkommissare mit dem Kassierer und Kontrolleur notwendig. Im Punkt 10 von Gellerts Instruktion ist dieses Delikt explizit angegeben:

»... wo ... ein Amts-Paquet heimlich durchgeföhret wird, stellet er darzu besserer Verfügung, meldet es auch nach Befinden dem Ober-Post-Amte zur Bestrafung.«

Das Oberpostamt zeichnete 1762 bis 1763 zum Tode Friedrich August II. mit »Königlich-Pohln. und Churfürstl. Sächs. Ober-Post-Amt« und danach mit »Churfürstl. Sächsisches Ober-Post-Amt« ⁸⁹. Oft gaben sich fremde Leute als Postillione aus, weshalb mit einer Anordnung reagiert werden musste und man am 12. Februar 1762 in dieser Angelegenheit verfügte:

»Als werden sämtliche Post-Stationes hierdurch ernstlich bedeutet, keine unverpflichteten Leute als Postillions aufzuhalten, auch denen wirklich in Pflicht und Dienst stehenden Postillions seinen Pflichten bey sich führen solle, damit er solchen auf Erfordern sogleich produciren und dadurch alle Unordnung und Verdacht vermieden werden möge. Wornach sich zu achten«. ⁹⁰

Unterwegs konnte also ständig kontrolliert werden, ob die jeweiligen Postillione auch wirklich ihrer Arbeit nachgingen, denn Postbedienstete hatten den Vorteil, dass sie von Wege- und Fährgeldern befreit waren. Neben ihrem Pflichtenchein mussten die Postillione die Begleitdokumente haben. Das waren die Verzeichnisse über die Postsachen und die Passagierlisten. In der Instruktion Gellerts steht im Punkt 10 zu dieser Aufgabe:

»Wenn er unter Weges ordinären Posten und Post-Kutzschen begegnet, oder dieselben antrifft, hat derselbe die Frachtzettel, ob sie mit der Zahl der Personen accordiren, zu examiniren«.«

⁸⁶ a. a. O., S. 9.

⁸⁷ SächsHStA Loc 33254, S. 19.

⁸⁸ SächsHStA Loc 35484, Cammer Acta Die wegen Vergütung des ausl. Portos Porto Freyheit.

⁸⁹ SächsHStA Loc 35558, Generalia.

⁹⁰ a. a. O.

Die Strafen bei Vergehen im Postwesen konnten recht drastisch sein. Die Verurteilung eines Postillions, der sich pflichtwidrig verhalten hatte, wurde 1766 öffentlich bekannt gemacht:

»In diesen Tagen ein pflichtvergessener Postillon zu Merseburg, wegen mitgenommener uneingeschriebenen oder sogenannten blinden Passagier, auf der ordinären Post ... Vestungsbau-Strafe auf ein halbes Jahr condeminiret und wirklich dahin gebracht, und eingeschmiedet worden. Leipzig 26. Aug. 1766.«⁹¹

Ein anderes Problem betraf die rechtswidrige Benutzung der Posthörner, die Hoheitsrechte verletzte:

»Demnach bishero einreißen wollen, und wahrzunehmen gewesen, daß einige inn- und ausländische Personen auf Ihren Reisen in- und durch hiesige Lande bey ihren sogenannten Jagd- oder Postzüge, ihre Knechte oder Vorreiter Posthörner führen lassen. ... bey Straff von 10 RThr. resp. 20 Rheinische Gold-Gulden entsaget ist.«⁹²

Eine harte Strafe wurde ebenfalls angedroht, wenn Reisende ohne Pässe mitgenommen wurden. Sämtliche Postmeister und Posthalter wurden *»ernstlich erinnert, ... unbekante und mit Pässen nicht versehene Reisende sind bey Straffe von 20 Thalern anzuzeigen.«⁹³* Solche Pässe, auch Atteste, stellten die örtlichen Obrigkeiten aus. Sie enthielten in der Regel eine genaue Personenbeschreibung unter Angabe von Namen, Beruf, Geburts- bzw. Wohnort, Religion, Alter, Größe und eine detaillierte Beschreibung der Physiognomie des Passinhabers.⁹⁴ Geht es in der Instruktion, Punkt 10 im Wesentlichen um die richtige Einschreibung der Postsachen bzw. der Passagiere und damit um die Einnahmen der Post, so kann doch angenommen werden, dass Gellert dabei auch die Durchsetzung einer solchen Regelung zur »Passkontrolle« mit vorzunehmen hatte.

Untersuchung von Unglücksfällen

Gellert oblag auch die Untersuchung von Unglücken, wie in seiner Instruktion, Punkt 14 beschrieben:

»Liegert demselben ob, die Verluste und Unglücksfälle, ohne allen Anstand zu untersuchen, und besonders unterwegs alle hinlänglichen Mittel anzuwenden, um zu sehen, damit der Schaden ersezet und das Verlohrene wieder herbey geschaffet werden kann.«

Ein Unglücksfall, der mit Schreiben vom 20. März 1768 an Prinz Xaver angezeigt wurde, soll nun geschildert werden, obwohl hier nur die Herren Welck, Morgenstern und Höfer unterschrieben haben, er sich aber in unserem Gebiet abgespielt hat. Im genannten Schreiben wurde mitgeteilt:

⁹¹ SächsHStA Loc 35558, Generalia.

Am 27. Oktober 1763 wurde in einem Generale nochmals auf das angesprochene Delikt und dessen Bestrafung verwiesen: *»Nachdem nicht allein, während letzten Krieges Unruhen, unter andern auch bey dem Postwesen hiesiger Lande strafbare Unordnung eingerissen ... Ordnungswidrigkeiten fortfahren wollen, Ordnung sichern, alles nach Reglement vornehmen, keine blinden Passagiere mitnehmen ... zusätzliches Anhalten an Schenken untersagt, den Passagieren mit aller Bescheidenheit entgegen kommen ... bey Straffe 1 Thr. durchsetzen, auch Gefängnis und andere Bau-Strafe ... « a. a. O.*

⁹² a. a. O.

⁹³ a. a. O.

⁹⁴ Gräf, Holger Th./Pröve, Ralf: Wege ins Ungewisse. Reisen in der frühen Neuzeit. 1500–1800. Frankfurt 1997, S. 47–49.

»... überreichten wir im Anhange unterthänigst. was der Postmeister Hebenstreit zu Chemnitz, von zweyen mit Extra-Post gereisten und, weil sie sich nicht warnen laßen, und nicht bis zu Anbruch des Tages zu Chemnitz warten, noch den Weg über Augustusburg nehmen wollen in der Nacht zwischen den 18. und 19. huj in der Flöha ertrunkenen Passagiers, welcher den Vorgaben nach aus dem Würzburgischen gewesen, bey dem Ober Post Amte angezeigt hat.«

Der Postmeister Hebenstreit aus Chemnitz berichtete am 19. März 1768: Bei starkem Wind, Schneesturm, schlechtem Wetter und auch hohem Wasser, habe er angeraten, nicht zu fahren. Auch der Schankwirt habe darüber gesprochen, bei diesem Wetter sei es zu gefährlich aufzubrechen. Leider ließen sich die beiden Reisenden nicht abhalten. Ungeachtet der Gefahren fuhren sie los. In der Flöha geschah das Unglück:

»Die Kutsche wurde im hinteren Teil umgeschmissen, in die Höhe gehoben und die Fahrgäste herausgeschmissen. Einer konnte sich retten, auch der Postillion hatte Mühe und Not davon zu kommen und mit 3 Pferden aus dem Wasser zu kommen. Der Ruf der einen Person war bey diesem Sturm ohne Effect.«⁹⁵

Das Amt Augustusburg fertigte am 22. März 1768 einen Bericht. Die ordinäre Post wäre unter diesen Bedingungen nicht gefahren, es sei also eine Extra-Post gemietet und der Postillion sicher zu dieser Fahrt überredet worden, oder es wurden Extra-Gelder versprochen.

Verordnungen

Die bereits zusätzlich zur Instruktion dargelegten Erlasse, Befehle und anderen Festlegungen des Oberpostamtes zeigen, dass es erforderlich war, auf die Tagesereignisse zu reagieren und für die Postämter im Lande Sachsen einheitliche Richtlinien herauszugeben. Daran hatte Gellert, nach der Instruktion, Punkt 19 mitzuwirken, denn dort wird als Aufgabenbereich genannt, dass er *»Verordnungen mit zu entwerffen hat«*. Hier sollen Beispiele angeführt werden.

Wie bereits im Abschnitt zur Struktur des Oberpostamtes Leipzig angesprochen, wurden Zeitungen über die Post vertrieben. Entsprechend wurden in diesem Bereich verschiedene Anweisungen erlassen. Beispielsweise wurde am 10. Juni 1763 folgende herausgegeben:

*»Privileg des Leipziger Anzeiger erhielt Chursächs. Chreys-Hauptmann von Hohenthal ...
Posten mit der Aufschrift Leipziger Anzeigen betr. bis auf 12 Pfund hoch Porto frey paßiret
und bestellet, was über 12 Pfund ansteiget, nach Taxe aller anderen Sachen.«⁹⁶*

Das Zeitungswesen wurde durch eine gewisse Portofreiheit unterstützt. Gellert hatte die Kontrolle zur Einhaltung der Festlegungen auszuüben. Die Bestellung von Zeitungen betreffend wurde am 1. Dezember 1764 angeordnet:

⁹⁵ SächsHStA Loc 35431, Acta Die auf den Posten sich ereigneten Unglückfälle.

»1. Wer Zeitung halten will, hat das anzumelden 2. benötigte Exemplare sind von Post Amte zu bestellen 3. diese Zeitungen sind vorher zu bezahlen ...«⁹⁷.

Vermutlich war die vorherige Bezahlung erforderlich, damit die Poststationen nicht auf den Zeitungen sitzen blieben. Am 5. November 1764 zeigte das Oberpostamt an, dass das Zeitungswesen ab 1. Januar 1765 auf zwei Jahre dem hiesigen Botenmeister Johann Andreas May pachtweise überlassen wurde. Er sicherte die günstigste Expedition in die Orte zu. Diesem Schreiben lag der Pachtvertrag über den Postkurs Altenburg – Zeitz – Rochlitz bei.⁹⁸ Am 24. Juli 1766 wurde das gleiche bis ultimo 1768 verlängert.⁹⁹

Im nächsten Beispiel geht es um die Vergünstigungen der Postmitarbeiter. Der Postmeister Knauth aus Freyburg beschwerte sich in einem Schreiben vom 17. November 1764 an Prinz Xaver darüber, dass der dortige Rat zum Umsatz je Person 1 Groschen und vom Pferd 1 1/2 Groschen zusätzlich zur Steuer zugeschlagen hatte. Prinz Xaver wird deshalb gebeten, die Stadt zu beauftragen, die zusätzliche Veranlagung zurückzunehmen. Dies entspricht der Postordnung von 1713. Denn hier war festgelegt, dass die Post keinerlei Wegegelder, Fährgelder und Ähnliches zu bezahlen hat. Darunter dürften dann auch zusätzliche Abgaben fallen. Diese Angelegenheit zog sich bis August 1765 hin. Am Ende wurde festgelegt, solange der Postmeister »kein mehreres Gesinde und Pferde zu seiner eigenen Wirtschaft hält, verschont werden soll«. Der Posthalter war von Steuern nur frei für das, was er wirtschaftlich für die Post leistete. Seine über dieses Maß hinausgehende wirtschaftliche Tätigkeit musste er besteuern.

In einer Anordnung vom 27. November 1765 wurde aktuell über die betreffenden Postkurse informiert, z. B. dass man die »Stadt Schmiedeberg wegen Tierseuchen« zu umfahren hatte.¹⁰⁰

⁹⁶ SächsHStA Loc. 35558, Generalia.

⁹⁷ a. a. O.

⁹⁸ SächsHStA Loc 35701, Cammer Acta Die Verpachtung des Zeitungswesens.

⁹⁹ SächsHStA Loc 35484, Acta Die fernerweiterte Prolongation der Kurse, S. 150/168.

¹⁰⁰ SächsHStA Loc 35662, Acta Die bey ausgebrochenen Seuchen getroffenen Vorkehrungen.

RESÜMEE

Wie gezeigt war das Aufgabengebiet Friedrich Lebrecht Gellerts als Oberpostkommissar recht umfangreich. Die hier aufgeführten Tätigkeiten sind dabei nur eine Auswahl, die sich aus den vorliegenden Dokumenten begründet. Das gesamte Spektrum lässt sich in der Instruktion nachlesen, praktisch jedoch nur erahnen.

Neben der Kollegiumsarbeit im Oberpostamt in Leipzig musste Gellert flexibel sein und häufig reisen. Eine besondere Herausforderung bestand darin, dass sein Amtsantritt während des Siebenjährigen Krieges erfolgte und daher mit außerordentlichen Schwierigkeiten verbunden war. Zuständig für die sächsischen Poststationen trug er eine beachtliche Verantwortung, sowohl für einen ungehinderten Postbetrieb als auch für die Einkünfte und Ausgaben der Post. Nicht zu unterschätzen ist die Fähigkeit geschickter Verhandlungsführung, die im grenzüberschreitenden Postverkehr den reibungslosen Ablauf sicherte, um Verluste zu verhindern oder wenigstens zu minimieren. Einfühlungsgabe, aber auch Durchsetzungsvermögen benötigte Gellert ebenso in Personalangelegenheiten. Er hatte die Bediensteten nicht nur einzusetzen und ihre Arbeitsfähigkeit zu garantieren, sondern musste sie kontrollieren, eventuelle Verfehlungen untersuchen und gegebenenfalls ahnden.

Nach den gezeigten Einblicken in die Aufgaben Gellerts als Oberpostkommissar und damit in Verwaltungsabläufe im sächsischen Postwesen um 1765 bleibt kein Zweifel, dass es sich bei der vergnügten Eigendarstellung seines Tagesablaufs an Christiane Caroline Lucius aus dem Jahr 1763 um eine humorvolle Untertreibung handelt.

ANLAGEN

Anlage 1

Bewerbung Gellerts beim König von Polen und Kurfürsten zu Sachsen August II.

(links) Impoststempel – 1 Groschen

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König und Churfürst

Allernädigster Herr,

Ew. Königl. Maj. wollen sich in allerhöchsten Gnaden vorstellig machen laßen, welchergestalt der, aus Höchstderoselber Milde, vermöge eines, mit dem Fechtmeister Wolf züglich, erhaltenen Privilegii exclusivi, d.d. 25. Sept. 1747 mir, als Fecht- und Exercitien-Meister, bei Dero allhiesigen Academie, zudedachte Unterhalt, nachhero durch den Abgang des frembden Adels bey selbiger gar sehr geschmäleret, und lezlich durch die eingefallene Kriegs-Unruhen fast gänzlich zunichtet wurden. Wenn nun, Allernädigster König und Herr, der ehemdem, als benanter in Allerhöchstderoselben Diensten gestandenen, und dermahligen hiesigen Ober Post-Commissarius, Zimmermann bereits bey Jahren, und ich denselben, so wohl wahrscheinlicher Weise überleben, als auch seiner aufhabenden, meist in Beschulung bestehenden Function und was der sonst anhängig, gewachsen zu seyn, mir daher wohl ansprechen dürfte; Weil ich von denen auf Schulen und Universitaeten lange Zeit getriebenen Studien, durch mein nachher ausgeübten(?) Metier mich in Hoffnung einer künftig anderweitigen Versorgung niemahls gänzlich abziehen laßen.

So ergeheth an Ew. Königl. Maj. mein allerunterthänigstes bitten, Höchst Dieselben geruhen allernädigst, zu meiner künftigen dauerhaften Versorgung, mir die Anwartschaft auf besagten Zimmermanns Stelle, völlige Besoldung und Emolumenta cum spe Sucedendi, ohne(?unleserlich) und dergestalt angedeyhen zu laßen, daß ich; zu meiner einstweiligen Instruction sofort nach Abänderung gegenwärtiger Umstände bey Dero Ober-Post-Amt Leipzig verpflichtet bestallet und eingewiesen, auch in solcher Camalitaet zu den gewöhnlichen Sessionen admittiret, nicht weniger bey vorfallenden Beschulungen der erforderlichen Auslösung theilhaft gemacht und da mittlerweile solches alles dem Ober-Post-Commissario Zimmermann so lange er am Leben, in keiner Weise praejus-diciret, ich jedoch nach deßen Absterben in den wünschlichen Genuß seiner sämtl. Utilium gesetzt werden möge.

Solche allerhöchste Königl.(?) renomier ich in tiefster Erkenntlichkeit und werde denselben mich durch treu fleißige Application und schuldigsten DienstEifer würdig zu machen jederzeit befließen seyn. Der ich mit unverbrüchlicher Submission annehme(?).

Ew.Königl.Maj.

Leipzig, den 3.Appril 1758

allerunterthänigster treuehorsamster Friedrich Lebrecht Gellert

Cammer Acta- Die Bestellung derer Ober-Post-Commissariorum bey dem Ober-Post-Amt zu Leipzig betr. Geh. Finanz Archiv 1757
Sächs. Hauptstaatsarchiv Dresden 33203 Rep. LII Spez. Nr. 1997.

Anlage 2

Brief Friedrich Lebrecht Gellerts an Prinz Xaver

(links) Impoststempel – 1 Groschen

(rechts) ps. d. 14. Jan. 1767

Druchlauchtigster Königlicher Printz Gnädigster Herr!

Nachdem Ew. Königl: Hoheit in Gott ruhenden Herrn Vaters, Königl. Majth. glorwürdigsten Gedächtnißes, mich im Jahre 1762 zum Ober-Post-Commissario, bey hiesigem Ober-Post-Amte, Anfangs mit einem jährl. interim. Gehalt von 180 Thr.: bestellen zu, laßen allergnädigst geruhet, und höchst Dieselben, wie ich mit immerwährenden unterthänigsten Dank erkenne, nachhero diesen Gehalt biß auf 270 Thr. huldreich erhöht, mir zugleich, nach dem gnädigsten Befehl d. d. 5. Januari a. p: die gnädigste Versicherung ertheilet haben; daß nachdem erfolgendem Ableben des emeritirten Ober-Post Commissarii Zimmermann, deßen ad dies vitae, von seiner gehabten Besoldung als eine Pension gnädigst bewilligten 230 Thr: mir zur Erfüllung der sodann mir gebührenden Besoldung von 500 Thr, so mir die gnädigsten Worte dieses höchst zu verehrenden Rescripts lauten! gegen Quittung verlängert werden sollen.

Da es nun gnädigster Köngl. Printz und Herr!

mit der genauesten Einrichtung und allermöglichen Sorgfalt dennoch unmöglich gewesen ist, mein nothdürfftiges Auskommen an einem Orte, wie der hiesige, und bey der anhaltenden ungemeynen Theuerung aller Bedürfnisse von dem bißherigen Gehalte zu bestreiten, und ich also meine eigenen wenigen und weiter dahin nicht reichenden Mittel dabey zugesetzt habe, und daher zu meiner Conservation einer besonderen Gnade höchst bedürfftig, auch bishero unabläßig bemühet gewesen bin, bey der mir gnädigst anvertrauten Function das anbefohlene jedesmahl mit aller Treue, und unermüdeten Dienst-Eifer auszurichten, wie wohl ich damit nichts als meine Pflicht gethan zu haben bekenne; So erkühne mich Ew. Königl. Hoheit mir die schon erwartete Erhöhung meiner Besoldung biß auf diejenigen 500 Thr. welche einem Ober-Post-Commissario reguliret sind, hierdurch in künftiger Unterthänigkeit zu bitten, und zu hoffen, daß Höchst Dieselben an das Chur-Fürstliche Ober-Post-Amt gnädigst Anordnung zu denen Bezahlung ergehen zu laßen, mildreichst geruhen werden; Die solchergestalt von dem emeritirten Ober-Post-Commissario Zimmermann als eine Pension annoch ad dies vitae zugenießenden 230 Thr. dürfte an menschlichen Ansehen nach, bey seinem hohen Alter, der Churfürstl. Ober-Postamts-Casse nicht mehr lange zur Last bleiben, sondern ohnfehlbar denselben balde wiederum anheim fallen, mir aber würde die auch nur ein Viertel Jahr zeitigere Perception der völligen Besoldung, zu einer besondern, und zu meiner Erhaltung höchst nöthigen Erleichterung gereichen, und mich zu fernern Dienst Eyfer so viel möglich ermuntern; inmaßen ich die gnädigste Gewährung meiner unterthänigsten Bitte, mit unverbrüchlicher Treue, und tiefster Unterwerfung verehren, und lebenslang verharren werde. Ew. Königl: Hoheit,

Leipzig, den, 24. Dezembr. 1766

unterthänigst gehorsamster Friedrich Lebrecht Gellert

Cammer Acta – Die Bestellung derer Ober-Post-Commissariorum bey dem Ober-Post-Amt zu Leipzig betr. Geh. Finanz Archiv 1757, Sächs. Hauptstaatsarchiv Dresden 33203 Rep. LII Spez. Nr. 1997.

Anlage 3

Mitteilung des Oberpostamtes an August III. über den Tod des Oberpostkommissars Gellert

ps. d. 9. Jan. 1770

Durchlachtigster Chur Fürst Gnädiger Herr!

Ew: Chur Fürstl. Durchl.

haben wir hierdurch gehorsamst anzuzeigen, daß der Ober-Post-Commissarius allhier, Friedrich Lebrecht Gellert, diesen Morgen gegen 6. Uhr an gehabten krämpfigten Zufällen, und einem Schlag-Fluß gantz unvermuthet verstorben, und wir verharren in plichtschuldigster Devotion.

Ew: Chur Fürstl. Durchl.

Leipzig, den 8. Januar 1770

unterthänigst treu gehorsamst

Wolfgang George Welck Gottlieb Morgenstern

Carl Gottlob Höfer

Cammer Acta – Die Bestellung derer Ober-Post-Commissariorum bey dem Ober-Post-Amt zu Leipzig betr. Geh. Finanz Archiv 1757, Sächs. Hauptstaatsarchiv Dresden 33203 Rep. LII Spez. Nr. 1997.

Anlage 4

Brief der Frau Albertine Henriette Marie Gellert an August III.

Durchlauchtigster Chur Fürst, Gnädigster Herr,

Ew. Chur Fürstl. Durchl. ist ohne Zweifel von Höchst Dero Ober-Post-Amte bereits unterthänigst berichtet worden, daß am 8. hujus der Ober-Post-Commissarius Friedrich Lebrecht Gellert verstorben ist. Bey diesem für mich, deßen hinterlaßnen Wittbe, so traurigen Falle würde es allerdings eine große Erleichterung und Wohlthat für mich seyn, wenn Ew. Chur Fürstl. Durchl. die demselben gnädigst geordnet gewesene Pension, über die Zeit, welche als verdient anzusehen, anoch ein halbes Jahr mir auszahlen, und deshalb gemäßenste Anordnung an die Behörde ergehen zu laßen, huldreichst geruhen wollten. In tiefster Demuth erkühn ich mich darum zu bitten, und lebenslang werde ich die mir dadurch wiederfahrende höchste Gnade mit der Ehrfurchtvollsten Dankbarkeit erkennen. Mit dem tiefsten Respecte verharre ich

Ew. Chur Fürstl. Durchl.

Leipzig, den 13. Jan. 1770./.

Demüthigst gehorsamst Albertine Henriette Marie Gellerten

Cammer Acta – Die Bestellung derer Ober-Post-Commissariorum beym Ober-Post-Amt zu Leipzig betr. Geh. Finanz Archiv 1757
Sächs. Hauptstaatsarchiv Dresden 33203 Rep. LII Spez. Nr. 1997.

Anlage 5

Instruktion über Gellerts Tätigkeit am
Oberpostamt

Instruktion,
Wornach er Ober-Post-Commissarius,
bey dem Ober-Post-Amte zu Leipzig,
Friedrich Lebrecht Gellert,
sich gehorsamst zu achten.

1.

Ihro Königl. Maj.: in Pohlen und/Churfürstl.
Durchl. zu Sachsen ff. soll zuförderst er
getreu, hold- und dienstgewärttig seyn, Dero
Ober-Post-Amtes Nutzen und Bestes; nach
seinen besten Verstande, befördern, Schaden
und Nachtheil aber, so viel an ihm, warnen,
abwenden und dem-selben vorkommen,
insonderheit aber so wohl Vor- und Nach-
Mittags zur rechter Zeit, sich bey dem Ober-
Post-Amt finden, und da er davon verhin-
dert würde, solches melden laßen, auch ohne
Noth nicht weg bleiben.

Alle Commissozialische Verrichtungen, so
beym Ober-Post-Amte vor nöthig erachtet
und auf erstatteten Bericht zum Cammer
Collegio so dann anbefohlen und approbiret
worden, hat derselbe nach der von Ober-
Post-Amte zu ertheilenden Instruction, mit
aller Sorgfalt und Accuratesse zu
beobachten, besonders bey ordinairen
Untersuchungen, welche nothwendig von
Zeit zu Zeit bey allen Post-Coursen
geschehen müßten, wohl zu observiren,
dass er examinier.

2.

Ob der Post-Meister, Post-Verwalter und
Post-Halter, auch Brieff-Sammler,
überall auf denen Stationen, ver-

mögend und im Stande sind, die Sta-
tiones ihro praestandis gemäß, mit
genügsamen Postillonen, Pferden,
rothangestrichenen, und auf Sechs Personen
ingerichteten Caleschen, so viel davon
erfordert werden, und auf ider Station
angeordnet sind, auch allen Zubehör,
insonderheit tüchtigen und mit Ketten
verwahrten Schoß-Kellen, genügsamen
Hafer und Heu zu versehen, auch ob ihre
Lebensarth und Conduite also beschaffen
ist, daß sie dem Wercke mit Nutzen
und ohne Klage vorstehen können.

3.

Wie es mit ihrem Gesinde, als Schreibern
und Postillonen beschaffen, ob dieselben
verpflichtet, in unterbliebenen Fall er sofort
nach Vorschrift der ergangenen Generalis
vom 17. Jan: 1726 und 16den Septembr:
1743. darauf zu dringen, damit solche getreu,
und tüchtig sind, ihre Dienste zu verrichten,
und insonderheit denen Postillonen zu
rechter Zeit ihren Lohn und Livree, Stiefeln,
Schild, und Horn, so wie es die
Verordnungen erfordern, gesichert wird.

4.

Ob die Postmeister sich auch selbst die Expe-
dition gebürlig und mit aller
Sorgfalt, nach denen bey der Installation
erhaltenen Instructionen unterziehen, und
bey den ankommenden und abgehenden
Posten iedes mahl selbstem zugewen und
vigilant seyn, oder aber es auf andere, als
Weiber, Kinder, auch wohl unverpflichtete
Leuthe, denen Verordnungen zu wieder,
ankommen läßt, da er dann auch wann die
Postmeister unerfahren, und sich in disen
oder andren nicht zu finden wissen, ihnen

ihre Fehler zu verweisen, und sie eines beßren zu unterrichten, auch sich zu erkundigen hat, wo ordinaire Kutzscher und Bothen, etwan einzukehren pflegen, von wem sie dependiren und an welchen Tagen anzukommen, und abzugehen, und ob selbige den ordinairn Posten Eintrag thun.

5.

Ob sie in der Expedition ihre Manua-
lien, Bücher und Rechnungen in rich-
tiger Ordnung halten, und zwar er-
stere eigenhändig führen, und nicht
wider den Inhalt des 29.8. phi der
Post-Ordnung durch unverpflichtete
Leuthe verrichten laßen, derweile sol-
che außerdem nichts probiren, ob das Porto
und Franco in Charten und Büchern über-
eintrifft, auch die Auslagen und Franco
behörigen Orts, Posttäglich eingeschickt
worden, auch sie den eingeführten und ihnen
vorgeschriebenen Rechnungs-Modum, in
allen genau offeriren.

6.

Ob so wohl die Expedition als auch das
Post-Hauß selbst so beschaffen, wie es nach
Vorschrift der Post-Ordnung erfordert wird,
und daß die Reisenden allda, die benötigte
Commoditaet, an Eßen und Trincken, und
sonsten, sowohl bey denen ordinair- als auch
Extra-Posten, finden können, und hat er
übrigens
die Postmeister zu allen höfflichen
Bezeigen gegen die Reisenden und
Passagiers nach Disposition des Be-
fehls vom 20. Mart: 1738. anzuer-
mahnen.

7.

Untersuchet er wenn die Posten ihre
Course nicht zu bestimmter Zeit, nach
Situation des Landes und Beschaffen-
heit der Wege, absolviren, woran es lieget,
giebt dem Ober-Post-Amte davon Nachricht,
damit in Revidierung der Parcourse(?)
darnach geachtet, und die Fehler durch gute
Anstalten corrigiret,
die nachläßigen Postmeister und Posthalter
aber zu gebührender Straffe
gezogen werden können.

8.

Observiret er auch bey seiner Hin-
und Rück-Reise die Wege, ob und wo
dieselben einer Verbeßerung bedürffen, giebt
dem Ober-Post-Amte hiervon
Nachricht, damit daßselbe der Beßerung
halber, zum Cammer Collegio
unterthänigstgen Bericht erstatten könne, wie
er drum auch untere Wege, mit deren
Beamten, Gerichts-Commissarien und
andern Untern-Obrigkeiten dieserwegen
bedürffenden Falls sich zu vernehmen hat.

9.

Beobachtet er insonderheit die Grentz
Stationes, ob auch daselbst alles richtig und
wohl zugehe, auch, ob nicht allda Eingriffe
in das Post-Regale geschehen, oder zu
besorgen sind, und insonderheit examiniret
er allda, wie die Verrechnung der
Correspondence an die combinirten
auswärtigen Post-Ämter geschehe, damit
nicht zum Nachtheil des Ober-Post-Amts
und deren Reception allda etwas verhänget
werde.

10.

Wenn er unter Weges ordinären Posten und Post-Kuttschen begegnet, oder dieselben antrifft, hat derselbe die Frachtzettel, ob sie mit der Zahl der Personen accordiren, zu examiniren. Auch öffnet er bey Ankunfft einer ordinären Post in denen Stationen, die Amts-Paquete, auf deren Beybehaltung er zugleich mit Acht zu geben hat, siehet zu, ob alle Briefe eingeschrieben, und das Franco-Geld richtig und nach der Taxa zulänglich ausgeworffen, wo aber nicht, oder da auch gar ein Amts-Paquet heimlich durchgeföhret wird, stellet er darzu besserer Verfügung, meldet es auch nach Befinden dem Ober-Post-Amte zur Bestraffung. Gleichermaßen assistiret er auch auf den Stationen, wenn er sich zugegen befindet dero Abfertigung der Posten, ob dieselben auch in allen debito moto geföhrt, erkundiget sich auch endlich bey allen Stationen, was ihnen zur Verbeßerung des Post-Wesens etwa in ein, und andern bey seiner Station vorgekommen, oder künfftig nöthig und practicabel seyn möchte, überleget solches mit ieglichen Orts Post-Beamten reiflich, und stattet dem Ober-Post-Amt in seiner Relation davon treulichen Bericht schriftlich ab.

11.

Bey ereignenden Installationen hat er zuförderst von denen abgehenden oder verstorbenen Post-Beamten Erben, alle vorhandenen justificirten Post-Charten, Manualia, Post-Bücher, vorhandene Verordnungen, und von Zeit zu Zeit ergangene Generalia, die Post-Ordnung, Post-Taxa, Post-Petschafft, Wappen,

Waagen und Gewichte, Beutel, Fell-Eisen, und was nach einer ieden Orts Inventario, vorhanden seyn soll, abzufordern, und dem neuen Postmeister, Post-Verwalter oder Post-Halter zu übergeben, hiernächst ihm nach der Post-Ordnung ergangenen Befehligen und Verordnungen, auch jedes Orths besonders zu wißende Nachrichten, die ihm und zwar iegliche Station insonderheit samt den Coursen in Schliessung der ordinären Amts-Paquete und dem Rechnungswesen, genüßlich bekannt seyn sollen, behörig zu installiren, und über alles, was er auf der Station zu observiren, eine schriftliche Instruction anzufertigen, und zu allen Fleiß und Treu anzumahnen, auch was oben 8.1. usw. ad 8. vorgeschrieben, besonders zu beachten, wofür derselbe aber keine besondere Auslösung aus der Ober-Post-Amtes-Casse zu genießen, sondern der neue Postmeister, Post-Verwalter, oder Post-Halter die Kosten zu tragen hat.

12.

Die Extraordinären Untersuchungen, nemlich, wenn Streitigkeiten unter benachbarten Postmeistern, oder Posthaltern und ihren Postillonen entstehen, hat er als Ober-Post-Commissarius zu unternehmen, und so weit sich seine mit gegebene Instruction desfalls erstreckt, bis auf das Cammer-Collegii oder das Ober-Post-Amtes-Approbation und deren vorgefunden Befehligen und Verordnungen, auch der Billigkeit gemäß zu entscheiden.

13.

Hat er alle wieder die Postmeister sich ereignende oder angebrachte

Beschwerden, in so weit derselbe darzu instruiert, abzustellen, und hiervon pflichtmäßige Relation an das Ober-Post-Amte zu erstatten.

14.

Lieget demselben ob, die Verluste und Unglücksfälle, ohne allen Anstand zu untersuchen, und besonders unterwegs alle hinlänglichen Mittel anzuwenden, um zu sehen, damit der Schaden ersetzt und das Verlohrene wieder herbey geschaffet werden kann.

15.

Über all diese Commissarische Verrichtungen, hat er iedes Orts, bey vorgehenden Fällen, pflichtmäßige Registraturen und ein ordentliches Diarium zu fertigen, und aus selbigen seine Relationes dergestalt zu erstatten, damit daraus ersehen werden könne, was derselbe täglich an einem iedweden Orte, wohin er zu reisen committirt gewesen, verrichtet habe. Dafür sollen

16.

denselben, worum der in Königl. Angelegenheiten reiset, Einen Thaler/zgl. an Auslösung täglich kassiren, und hat er seine Reisen, nach der Post-Ordnung, entweder mit denen ordinären Posten, oder aber wenn es die Nothdurfft erfordert, vermittels Extra-Posten, zu beschleunigen, worzu die Postmeister und Posthalter aller Orten, solche herzugeben gehalten seyn sollen, iedoch ist dieserhalb allezeit eine Legitimation entweder

vom Königl. Cammer-Collegio oder vom Ober-Post-Amte vorzuzeigen.

Zur Parthey-Sachen hingegen, sind die Interessenten, ingleichen bey Untersuchung der Verluste diejenigen, so den Schaden verursacht, so wohl die Fuhren als Unkosten, nach des Ober-Post-Amtes beschehenen Moderation, zu tragen und zu vergüten schuldig, keineswegs aber die Postmeister vermehrte Fuhren gratis zu leisten verbunden.

17.

Ob nun wohl dem Ober-Post-Commissario, die Commissarischen Untersuchungen, besonders anvertrauet, so sind dennoch in deßen Oberhoheit und auswärtigen Verrichtungen, die vorfallenden Angelegenheiten, welche einer schleunigern Untersuchung bedürffen nicht aufzuschieben, sondern von Ober-Post-Amtes conjunctim einen andern zugegen seyenden Commissarium, oder sonst jemanden aus der Ober-Post-Amtes-Expedition, so darzu geschickt erfunden wird, insonderheit, was die anbefohlene Cassen- und Rechnungs-Revision und Installationen aufn Lande betrifft, zu denominiren, und abzufertigen; Wiedrum in geringeren Sachen, so von keiner Erheblichkeit sind, zu Menagierung des Ober-Post-Amtes-Cassen-Aufwand denen nächst angelegenen Postmeistern, dergleichen Untersuchungen vom Ober-Post-Amte aufgetragen werden können.

18.

Seine Reise-Rechnungen, welche er zugleich mit der Relation zu übergeben hat, werden, wenn solche zuförderst von der Königl. Konthorey allhier, durchsehen und durchleget worden, so dann zum Cammer-Collegio zur Authorisirung überreicht, und wenn hierauß die Approbation erfolgt, aus der Ober-Post-Amts-Casse bezahlet.

19.

Hat er seinen Sitz in der Commissions-Stube, allwo er sich täglich, vor- und Nachmittags zu rechter Zeit einzufinden, wohnt denen Deliberationen bey, signiret und unterschreibet zugleich die Concepte und Berichte, welche er auch auf Ordinirung des Ober-Post-Amts, samt denen Verordnungen mit zu entwerffen hat, damit solche sodann, wie andere dergleichen Sachen von Ober-Post-Amte vollends adjustiret werden können. Wie derselbe drum auch, wenn der Ober-Post-Amts-Verwalter, auf der Naumburger Meßen, oder sonst in Königl. Angelegenheiten zu verreisen, oder krank wäre, deßen Funktion mit Zuziehung eines Einnehmers, oder des ältesten Post-Schreiber, inzwischen zu besorgen und besonders die Haupt-Posten mit zu expediren hat.

20.

Zu allen diesen Verrichtungen nun, hat er sich nach der Post-Tax-Ord- nung, Königl. Rescripten, Mandaten und Verordnungen auch Reces- sen, item Besoldungs- und Cassen-

Reglement, welches alles er sich gnüglich bekannt zu machen, zu achten, und was ihm nach denenselbigen zu beobachten oder zu verrichten, noch obliegen, auch sonst Ratione Officii anderwärts noch beykommen kan, als wenn es dieser Instruction mit inseziret und darinnen enthal- ten wäre, geachtet, demselben ge- bührend und gehorsamst nachkommen soll. Dasiene auch etwas in seine Untersuchungen vorfiele, welches er denenselben gemäß abzuthun nicht vermögete, hat er solches zu ferne- rer Verfügung an das Ober-Post- Amt gelangen zu lassen. Welchem allem

21.

nach zu kommen, er vermelden(?) Ober- Post-Commissarius vermittelst Ey- des angelobet und zugesaget, auch darüber schriftlichen Revers aus- gestellt.

22.

Demnach der Allerdurchlauchtigste Großmächtigste König in Pohlen und Churfürst zu Sachsen auch Burggraf zu Magdeburg mein allergnädigster Herr, mich Endes unterschriebenen, als Ober-Post-Commissario bey Dero Ober- Post-Amte zu Leipzig, bestallen, in Pflicht nehmen, und deshalb unterm 29. May. a. c. gemeßenste Instruction ausfertigen zu laßen, in hohen Gnaden geruhet haben; Als erkenne solches mit allergehorsamsten Dank, gelobe und gerade auch darneben, dass ich gethaner Instruction, in allen Punkten und Clauseln unverbrüchlich nach leben, und mich sonst

allenthalben wie einem getreuen Diener
eignet und obliegt, unverändert anzeigen
will. Dießen zu Urkund ist dieser Revers von
mir eingenhändig unterschrieben und
besiegelt worden.

So geschehen zu Leipzig,

den 25.st. Jun. 1762

(Siegel – G –) Friedrich Lebrecht Gellert

mpr.

Acta Die Bestellungen für die Ober-Post-Amts

Officianten zu Leipzig,

Rep. LII Spec. Nr. 1456 b Vol. II Akte 33152.

Herausgeber Gellert-Museum Hainichen,
Oederaner Str. 10, 09661 Hainichen, 2011

Autor Manfred Endler, Chemnitz

Bearbeitung/Redaktion Katja Herklotz,
Angelika Fischer

Textvorlagenübertragung Christine Fischer

Instruktionen Manfred Endler

Mit freundlicher Unterstützung der
Sächsischen Landesstelle für Museums-
wesen anlässlich des 300. Geburtstages
von F. L. Gellert im Jahr 2011.